

ZH_OBERGERICHT SB200467 vom 29. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200467

FR: ZH_OBERGERICHT SB200467 du 29 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200467 del 29 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten 1 mit 48 Monaten Freiheitsstrafe und mit einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.–. Der Be-

- 59 - schuldigte 2 wurde mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten und einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Die Verteidigung des Beschuldigten 1 beantragte, der Beschuldigte 1 sei von Schuld und Strafe freizusprechen (Urk. 34 S. 2) und verzichtete explizit darauf, sich zur Sanktion zu äussern (Prot. II S. 27). Die Verteidigung des Beschuldigten 2 beantragte, der Beschuldigte 2 sei mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwölf Monaten zu bestrafen. Eventualiter, im Falle der Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs, sei der Beschuldigte 2 zusätzlich mit einer (unbedingten) Geldstrafe von 120 Tagessätzen mit minimaler Tagessatzhöhe zu belegen (Urk. 304 S. 1 und 14). Zur Begründung verwies die Verteidigung des Beschuldigten 2 auf ihre vor Vorinstanz gemachten Ausführungen (a.a.O. S. 14): Unabhängig von der rechtlichen Würdigung des Verhaltens des Beschuldigten 2 sei sein Tatbeitrag "auf der Schwelle" zwischen Gehilfenschaft und Mittäterschaft liegend zu qualifizieren. Eventualiter, bei Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs, müsste im Lichte von BGE 144 IV 217 für jedes begangene Delikt eine angemessene Einzelstrafe bestimmt werden. Für den Diebstahl wäre eine unbedingte Freiheitsstrafe von zwölf Monaten (aspiriert) auszusprechen, für den mehrfachen Hausfriedensbruch, die mehrfache Sachbeschädigung und die mehrfache Geldwäscherei je eine Geldstrafe. Die Geldstrafe sei auf maximal 120 Tagessätze (aspiriert) mit minimaler Tagessatzhöhe anzusetzen (Urk. 305 S. 17-20). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Bestrafung des Beschuldigten 1 mit einer Freiheitsstrafe von 60 Monaten sowie mit einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.–. Zusammengefasst begründete sie ihren Antrag damit, dass die vorinstanzlich ausgefallte Strafe gemessen am Vorgehen, dem Vorleben und den Vorstrafen des Beschuldigten 1 zu tief angesetzt sei. Die Vorinstanz habe zwar die wesentlichen Elemente des Tatverschuldens genannt, diese jedoch zu wenig stark berücksichtigt. Selbst bei Annahme eines mittelschweren Verschuldens (gemäss vorinstanzlicher Einstufung) hätte aufgrund des schwersten Delikts (banden- und gewerbsmässiger Diebstahl) mit einem Strafraum von sechs Monaten bis zehn Jahren Freiheitsstrafe eine

- 60 - Freiheitsstrafe von über fünf Jahren resultieren müssen. Es sei von einem erheblichen Verschulden auszugehen und die Einsatzstrafe bei 42 Monaten Freiheitsstrafe anzusetzen. Die weiteren Delikte seien mit 7 Monaten zu veranschlagen. Das Vorleben bzw. die Vorstrafen führten zu einer Erhöhung um 11 Monate. Daraus resultiere eine Freiheitsstrafe

von 60 Monaten. Dazu komme eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je Fr. 30.– aufgrund der schweren Geldwäscherei (Urk. 311). Die Staatsanwaltschaft beantragte in Bezug auf den Beschuldigten 2 die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 249).

E. 1.2

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1 S. 316 ff., 217 E. 2.2 und E. 3 S. 219 ff.; 141 IV 61 E. 6.1.2 S. 67 f.; je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 199 E. V.1.2. f.) kann verwiesen werden. Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2 S. 267 f.; 138 IV 120 E. 5.2 S. 122 f.; je mit Hinweisen). Wie zu zeigen sein wird, sind für die schwere Geldwäscherei, die Sachbeschädigungen und die Hausfriedensbrüche jeweils Freiheitsstrafen auszufällen. Damit sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe gegeben. Das Bundesgericht unterstreicht in seiner jüngeren Rechtsprechung, dass Art. 49 Abs. 1 StGB keine Ausnahme von der konkreten Methode erlaubt. Es

- 61 - schliesst die Ausfällung einer Einheitsstrafe im Sinne einer Gesamtbetrachtung aus (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4 S. 235 f. mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung wurde wiederholt bestätigt (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2 S. 317 f. und Urteile 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B_712/2018 vom 18. Dezember 2019 E. 3.1; 6B_1033/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 5.2 und 5.3; 6B_166/2019 vom 6. August 2019 E. 3.2.4; 6B_409/2018 vom 7. Juni 2019 E. 2.3). Damit sind nach der "konkreten Methode" für sämtliche Delikte ge- danklich Einzelstrafen zu bilden. 2. Wahl Sanktionsart/Strafrahmen

E. 1.3

Innert Frist erklärten die Beschuldigten 1 und 2 mit Eingaben vom 23. und 25. November 2020 Berufung, wobei Ersterer gleichzeitig die unverzügliche Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug beantragte und verschiedene Beweis- anträge stellte und Letzterer die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens beantragte (Urk. 206, 208/1-14, 216, 220 und 223). Mit Eingabe vom 19. bzw. 24. November 2020 beantragte der Beschuldigte 2 die bedingte Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 212). Mit Verfügungen vom 8. und 14. Dezember 2020 wurden der Staatsanwaltschaft bzw. der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung Frist angesetzt, um zu den Haftentlassungsgesuchen der Beschuldigten 1 und 2 Stellung zu nehmen (Urk. 225 und 234). Nach Eingang der Vernehmlassungen bzw. des Verzichts auf Vernehmlassung (Urk. 227, 242 und 244) wurden mit Verfügung vom 15. Dezember 2020 das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten 1 abgewiesen (Urk. 236) und mit Verfügung vom 22. Dezember 2020 jenes des Beschuldigten 2 gutgeheissen und wurde Letzterer per 23. Dezember 2020 aus dem vorzeitigen Strafvollzug entlassen (Urk. 245 und 247).

E. 1.4

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2020 wurden der Staatsanwaltschaft und dem Privatkläger je eine Kopie der Berufungserklärungen zugestellt und Frist an- gesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben wird, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen, sowie ihnen ferner Frist ange- setzt, um zu den Beweisanträgen des Beschuldigten 1 Stellung zu nehmen und schliesslich den Beschuldigten 1 und 2 Frist angesetzt, um dem Gericht das Da- tenerfassungsblatt sowie diverse Unterlagen einzureichen (Urk. 238). Mit Eingabe vom 18. Dezember 2020 erhob die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung in Bezug auf den Beschuldigten 1, opponierte ausdrücklich nicht gegen einen Bei- zug der Verfahrensakte des Strafverfahrens gegen D._____, beantragte die Ab- lehnung der weiteren Beweisanträge des Beschuldigten 1, verzichtete auf eine Anschlussberufung in Bezug auf den Beschuldigten 2 und beantragte betreffend diesen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 248 f.). Der Privatkläger liess sich innert Frist nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 6. Januar 2021 reichte der Beschuldigte 1 diverse Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 252 und 254/1-8). Ebenfalls unterm 6. Januar 2021 liess der Beschuldigte 2 mitteilen, das Datenerfassungsblatt könne dem Gericht nicht eingereicht werden. Gleichzeitig ersuchte er um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungs- verhandlung, sollte nicht ohnehin antragsgemäss ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden (Urk. 255). Mit Verfügung vom 13. Januar 2021 wurde der Antrag des Beschuldigten 2 auf Durchführung eines schriftlichen Verfahrens ab- gewiesen. Gleichzeitig wurde er vom Erscheinen an der Berufungsverhandlung dispensiert. Die vom Beschuldigten 1 eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen und die Verfahrensakte des Strafverfahrens gegen D._____ wurden beigezogen. Die übrigen Beweisanträge des Beschuldigten 1 wurden ab- gewiesen (Urk. 257).

E. 1.5

Mit Urteil des Bundesgerichtes, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, vom

E. 1.6

Die am 24. September 2020 vom Beschuldigten 1 beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, erhobene Rechtsverweigerungs- bzw. Rechts- verzögerungsbeschwerde aufgrund zu späten Versands des begründeten Urteils des Bezirksgerichts Horgen an die Parteien wurde mit Beschluss vom 21. Januar 2021 abgewiesen, soweit das Verfahren nicht als gegenstandslos geworden ab- geschrieben wurde. Mit Urteil des Bundesgerichtes, I. öffentlich-rechtliche Abtei- lung, vom 9. September 2021 wurde die vom Beschuldigten 1 dagegen erhobene Beschwerde gutgeheissen und festgestellt, dass das Bezirksgericht Horgen sein begründetes Urteil zu spät verschickt und dadurch das Beschleunigungsverbot verletzt habe. Das Bundesgericht erwog zudem, ob und wieweit die Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Strafreduktion rechtfertige, sofern es beim Schuldspruch bleibe, werde das Berufungsgericht zu entscheiden haben (Urk. 280 S. 6 E. 2.5). Darauf wird bei der (allfälligen) Strafzumessung einzuge- hen sein.

E. 1.7

Mit Eingabe vom 24. September 2021 ersuchte der Beschuldigte 1 bei der hiesigen Kammer einerseits um Sicherstellung der Bezahlung sämtlicher Ge- sundheitskosten und beanstandete andererseits, dass ihm nicht die notwendige medizinische Gesundheitsvorsorge zuteilwerde. Für den Fall, dass sich die Ver- fahrensleitung für die

Behandlung seiner Eingabe als unzuständig erachte, ersuchte er um Übermittlung der Eingabe an die zuständige Behörde bzw. an das zuständige Gericht (Urk. 281 und 283). Mit Schreiben der Verfahrensleitung vom 28. September 2021 wurde die genannte Eingabe mitsamt Beilage zuständig- keitshalber dem Justizvollzug und Wiedereingliederung zur weiteren Veranlas- sung übermittelt (Urk. 284).

E. 1.8

Mit Eingaben vom 23. September 2021 bzw. 8. Oktober 2021 – hier einge- gangen am 14. Oktober 2021 – ersuchte der Beschuldigte 1 um bedingte Entlas- sung aus dem vorzeitigen Strafvollzug (Urk. 285 und 287/2). Innert angesetzter Frist reichten die Staatsanwaltschaft (Urk. 290) und die amtliche Verteidigung (Urk. 291) je ihre Stellungnahme hierzu ein. Während die Staatsanwaltschaft die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs beantragte, ersuchte die amtliche Ver- teidigung um dessen Gutheissung und gleichzeitig um Dispensation des Beschul-

- 12 - digten 1 von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung. Nachdem die jeweilige Stellungnahme der jeweils anderen Partei zugestellt worden war, verzichtete die Staatsanwaltschaft mit Zuschrift vom 20. Oktober 2021 auf eine weitere Stellung- nahme (Urk. 296). Die amtliche Verteidigung reichte ihre Stellungnahme zur Vernehmlassung der Staatsanwaltschaft unterm 20. Oktober 2021 hierorts ein (Urk. 293). Mit Verfügung vom 27. Oktober 2021 wurden das Haftentlassungs- gesuch und das Gesuch um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungs- verhandlung des Beschuldigten 1 abgewiesen (Urk. 297).

E. 1.9

Mit Eingabe vom 22. November 2021 ersuchte die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 um Erlaubnis, ihr Plädoyer gleich zu Beginn der Berufungs- verhandlung zu halten und gleichzeitig um Dispensation von der weiteren Beru- fungsverhandlung bis und mit Urteilseröffnung (Urk. 299). Am 23. November 2021 wurde ihr die Teilnahme an der Berufungsverhandlung freigestellt, woraufhin sie auf eine Teilnahme sowie auf eine mündliche Urteilseröffnung verzichtete und in Aussicht stellte, ihr Plädoyer schriftlich bei der hiesigen Kammer einzureichen (Urk. 301). Unterm 26. November 2021 reichte sie ihr Plädoyer hierorts ein (Urk. 303 f.).

E. 1.10

Am 29. November 2021 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten 1 und seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____, sowie des Staatsanwalts Dr. iur. Umberto Pajarola statt. Vorfragen wa- ren keine zu entscheiden (Prot. II S. 20). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (a.a.O. S. 46 ff.).

E. 1.17

Stunden geltend (a.a.O. S. 1 und 6). Die Vorinstanz hat ihn indes hierfür bereits entschädigt (Urk. 116 S. 21, Urk. 199 E. VIII.10.6.-10.8. S. 76 f.). Zusammengefasst und nicht zuletzt auch im Vergleich mit den vom Verteidiger des Beschuldigten 2 im vorliegenden Verfahren getätigten Aufwendungen erweisen sich die Aufwendungen des Verteidigers des Beschuldigten 1 als deutlich überhöht und unverhältnismässig bzw. nicht entschädigungsfähig. Unter Berücksichtigung der in Zusammenhang mit dem Entlassungsgesuch und dem Gesuch um vorzeitige Entlassung ausgewiesenen und angemessen erscheinenden Bemühungen und dem Umstand, dass der Verteidiger mit dem

Beschuldigten 1 auf Russisch kommuniziert, was zu einer gewissen Einsparung von Übersetzungskosten führte, sowie des heute effektiv angefallenen Aufwandes im Zusammenhang mit der Berufungsverhandlung erscheint es angemessen, den

- 77 - amtlichen Verteidiger des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____, mit pauschal Fr. 15'000.- (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Auf die Berufung des Beschuldigten 1 betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird nicht eingetreten. 2. Vom Rückzug der anlässlich der Berufungsverhandlung gestellten Anträge des Beschuldigten 1 gemäss Ziffer 1 (soweit es den Widerruf betrifft), Ziffer 5 (Zivilforderungen) und Ziffer 6 (Beschlagnahmungen) wird Vormerk genommen. 3. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Horgen, I. Abteilung, vom 9. April 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-3. [...] 4. Auf den Widerruf der mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 20. Juli 2007 gegenüber dem Beschuldigten A._____ ausgesprochenen bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.00 wird verzichtet. 5.-7. [...] 8. Der Beschuldigte C._____ ist schuldig – der Gehilfenschaft zu gewerbs- und bandenmässigem Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB und Ziff. 3 Abs. 2 StGB und in Verbindung mit Art. 25 StGB; – der Gehilfenschaft zu mehrfacher Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB; – der Gehilfenschaft zu mehrfachem Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB sowie – der Gehilfenschaft zu schwerer Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziffer. 2 lit. b StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB. 9. Der Beschuldigte C._____ wird bestraft mit 12 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 351 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.00.

- 78 - 10. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und Geldstrafe des Beschuldigten C._____ wird bedingt aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 11.-12.[...] 13. Der Beschuldigte C._____ wird im Sinne von Art. 66a StGB für 6 Jahre des Landes verwiesen (obligatorische Landesverweisung). 14. Die folgenden, sichergestellten und bei der Asservaten-Triage lagernden Gegenstände sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft an den Beschuldigten A._____ auf Verlangen herauszugeben, wobei die Gegenstände nach unbenutztem Ablauf dieser Frist der Lagerbehörde zur Verwendung überlassen werden: – Mobiltelefon Samsung YATELEY, weiss, Asservatnr. A012'500'195 – SIM Karte, Asservatnr. A012'811'119 – iPad, weiss-/silberfarben, Camouflage Hülle, Asservatnr. A012'505'338 – Mobiltelefon Huawei, schwarz, Asservatnr. A012'505'270 – Rollkoffer, schwarz, Asservatnr. A013'020'376 15. Die folgenden, sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich lagernden Gegenstände sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft an den Beschuldigten B._____ auf Verlangen herauszugeben, wobei die Gegenstände nach unbenutztem Ablauf dieser Frist der Lagerbehörde zur Verwendung überlassen werden: – Mobiltelefon Huawei, schwarz, Display beschädigt, A'013'019'233 16. Die folgenden, sichergestellten und bei der Kantonspolizei Zürich lagernden Gegenstände sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechtskraft an den Beschuldigten C._____ auf Verlangen herauszugeben, wobei die Gegenstände nach unbenutztem Ablauf dieser Frist der Lagerbehörde zur Verwendung überlassen werden: – Mobiltelefon Huawei, schwarz, mit braunfarbenem Etui, Display beschädigt, A'013'019'299 – 2 USB-Sticks (1 MediaRange / 1 MicroHC M2), in einer schwarzfarbenen Schachtel, A013'019'404 17. Die folgenden, sichergestellten und bei der Asservaten-Triage lagernden Gegenstände

verbleiben bis zum Abschluss des Verfahrens 2019/29689 gegen D._____ bei der Asservaten-Triage: – Sturmhaube schwarzfarben, Asservatnr. A012'500'117 – Sturmhaube schwarzfarben, Asservatnr. A012'500'139 – Mobiltelefon Apple, iPhone, schwarz, Asservatnr. A012'505'292

- 79 - – SIM Karte, Asservatnr. A012'720'239 – SIM Karte, Asservatnr. A012'720'308 – SIM Karte, Asservatnr. A012'720'320 – SIM Karte, Asservatnr. A012'720'386 – SIM Karte, Asservatnr. A012'720'411 – SIM Karte, Asservatnr. A012'720'444 18. Die folgenden, sichergestellten und bei der Asservaten-Triage lagernden Gegenstände sind innert 30 nach Rechtskraft auf Verlangen des Eigentümers und unter Nachweis seiner Eigentümerschaft an ihn herauszugeben oder verbleiben ansonsten bis zum Abschluss des Verfahrens 2019/29689 gegen D._____ bei der Asservaten-Triage: – Navigationsgerät TomTom, Asservatnr. A012'500'151 – drei Paar Handschuhe, schwarz, Asservatnr. A013'032'989 – zwei Baseballmützen, schwarz, Asservatnr. A013'033'017 – Rucksack, blau, Asservatnr. A013'933'028 – Jacke, blau, JB, Asservatnr. A013'033'040 – Jacke, schwarz, North Face, Asservatnr. A013'033'051 – zwei Schlüssel John Deere, Asservatnr. A013'029'497 19. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A._____ wird für ihre Bemühungen und Auslagen mit Fr. 53'850.00 (inkl. Fr. 3'850.00 Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Davon wurden bereits Fr. 23'884.70 (inkl. Mehrwertsteuer) akonto von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich ausbezahlt. Die Bezirksgerichtskasse wird angewiesen, den noch offenen Betrag von Fr. 29'965.30 (inkl. Fr. 2'142.35 Mehrwertsteuer) auszuzahlen.

E. 2

Umfang der Berufung und der Anschlussberufung

E. 2.1

Die Gebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 5'000.– festzusetzen.

E. 2.1.1

Der Beschuldigte 1 lässt Dispositiv-Ziffer 19 (Entschädigung der amtlichen Verteidigung) des vorinstanzlichen Entscheids mittels Berufung anfechten. Konkret werden die von der Vorinstanz vorgenommenen Honorarkürzungen beanstandet. Die dem amtlichen Verteidiger von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung für das Untersuchungs- und erstinstanzliche Verfahren soll mithin

- 13 - zu tief sein (Urk. 206 S. 2, Urk. 309 S. 13). Gegen eine zu tiefe Entschädigung der amtlichen Verteidigung ist die beschuldigte Person nicht zur Ergreifung der Berufung legitimiert, da die Entschädigungsfrage alleine eine Angelegenheit zwischen der amtlichen Verteidigung und dem Staat ist und die beschuldigte Person in diesem Zusammenhang kein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids hat. Die amtliche Verteidigung zählt nicht zu den Verfahrensparteien (Art. 104 Abs. 1 StPO). Ihre Rechtsmittellegitimation hinsichtlich der Festsetzung des Honorars ergibt sich nicht aus Art. 382 StPO, sondern aus der besonderen Regelung in Art. 135 Abs. 3 StPO. Sie kann bzw. muss gegen den erstinstanzlichen Entschädigungsentscheid in ihrer Eigenschaft als Verfahrensbeteiligte in eigenem Namen strafprozessuale Beschwerde führen (BGE 140 IV 213 E. 1.4.; BGE 139 IV 199 E. 5.2; BSK StPO- RUCKSTUHL, Art. 135 N 15 f.). Die amtliche Verteidigung hat den vorinstanzlichen Entschädigungsentscheid bei der Beschwerdeinstanz nicht angefochten (Prot. II S. 21). Mangels Beschwerde des Beschuldigten

1 ist auf die Berufung insoweit nicht einzutreten.

E. 2.1.2

Der Beschuldigte 1 verlangt mit seiner Berufung einen vollumfänglichen Freispruch unter ausgangsgemässer Regelung der Nebenfolgen (Urk. 206 S. 1 f, Urk. 309 S. 13). Die Staatsanwaltschaft beantragt mittels Anschlussberufung eine schärfere Bestrafung (Urk. 248, Urk. 311 S. 1). Die anlässlich der Berufungsverhandlung gestellten Anträge gemäss Ziffer 1 (soweit es den Widerruf betrifft), Ziffer 5 (Zivilforderungen) und Ziffer 6 (Beschlagnahmungen) zog der Beschuldigte 1 zurück (Prot. II S. 20 f. und 24), wovon Vormerk zu nehmen ist. Zufolge Nichteintretens (vgl. Ziff. I.2.1.1.) bzw. Rückzugs der Berufungsanträge (vgl. das soeben Ausgeführte) bzw. mangels Anfechtung wurden die Dispositiv-Ziffern 4, 14-19 und 22 des vorinstanzlichen Urteils rechtskräftig, was in Form eines Beschlusses festzuhalten ist. Im Berufungsverfahren zur Disposition stehen damit noch die Dispositiv-Ziffern 1-3, 11 und 23 vorinstanzlichen Urteils.

E. 2.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigten 1 und 2 unterliegen mit ihrer Berufung je vollumfänglich. Soweit der Beschuldigte 1 einen Teil seiner Berufungsanträge zurückgezogen hat (vgl. E. I.2.1.2.), gilt er ebenfalls als unterliegend. Zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte 1 einen vollumfänglichen Freispruch verlangt hat, während sich die Berufung des Beschuldigten 2 auf die rechtliche Würdigung und die Strafzumessung beschränkte. Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrer Anschlussberufung betreffend den Beschuldigten 1 teilweise. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 1 und 2, dem Beschuldigten 1 zu drei Fünfteln und dem Beschuldigten 2 zu einem Fünftel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 1 und 2 sind einstweilen, d.h. unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht nach Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten für den Nichteintretensbeschluss sind ausnahmsweise ausser Ansatz fallen zu lassen.

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____, verlangte im Berufungsverfahren einen Betrag von insgesamt Fr. 10'468.55 (Urk. 300 [Rechnungsfehler: 35.5 anstatt 35.8 Stunden] und 306).

- 74 - Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____, verlangte im Berufungsverfahren (unter geschätzter Einsetzung von 8.33 Stunden für die Berufungsverhandlung) einen Betrag von insgesamt Fr. 92'162.25 (Urk. 302).

E. 2.4

Gemäss § 1 Abs. 2 AnwGebV setzt sich die Entschädigung aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die Grundgebühr ist dabei nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen und Schwierigkeiten des Falles, zu bemessen (§ 2 Abs. 1 AnwGebV). Die Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten beträgt Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§ 17 Abs.

1 lit. b AnwGebV), wobei für jede weitere notwendige Rechtsschrift ein Zuschlag berechnet wird (§ 17 Abs. 2 lit. b AnwGebV). Dieser Rahmen gilt auch im Berufungsverfahren, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 Abs. 1 AnwGebV). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1).

E. 2.5

Im Urteilsdispositiv vom 29. November 2021 wurde bei der Festsetzung der Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____, nur die am 26. November 2021 eingereichte Honorarnote (Urk. 306) berücksichtigt, nicht jedoch auch jene, welche am 23. November 2021 bei der hiesigen Kammer einging (Urk. 300). Mit Nachtragsurteil vom 1. Dezember 2021 wurde im Nachgang zum Urteilsdispositiv noch über die weiteren geltend gemachten anwaltlichen Bemühungen und Auslagen entschieden. Angesichts des Berufungsumfangs, der konkreten Schwierigkeit der sich noch stellenden Fragen sowie unter Berücksichtigung der getätigten und angemessen erscheinenden Bemühungen des Verteidigers wurde darin für das Berufungsverfahren ein Honorar von insgesamt pauschal Fr. 8'000.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) festgesetzt. Entsprechend wurde mit Nachtragsurteil vom 1. Dezember 2021 Dispositiv-Ziffer 10 berichtigt bzw. ergänzt (Urk. 324). Das berichtigte Dispositiv ist dem begründeten Urteil angefügt.

- 75 -

E. 3

April 2019 gemachten Aussagen zuungunsten des Beschuldigten 1 zur Folge hätte (relevante Sekundärbeweise liege nicht vor), zeitigte dies somit keine relevanten Auswirkungen auf das Beweisergebnis. Dennoch rechtfertigt sich der Hinweis auf die in der Lehre vertretene Auffassung, wonach die Verteidigung über den Tatvorwurf zu orientieren ist, sofern die Eröffnung nach Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO bereits erfolgt ist (ZK StPO-GODENZI, Art. 159 N 23). Vorliegend fand die Besprechung der Verteidigung mit dem Beschuldigten 1 vor Beginn der ersten Einvernahme statt (Urk. D1/3/1/1 S. 1). Würde der Auffassung der Verteidigung des Beschuldigten 1 gefolgt, würde dies bedeuten, dass die beschuldigte Person, welche einen Verteidiger beizieht, besser gestellt wäre als eine beschuldigte Person, welche auf den Beizug eines Anwalts verzichtet. Erstere hätte nämlich – der Auffassung der Verteidigung des Beschuldigten 1 folgend – Anspruch auf Vororientierung über den Tatvorwurf und könnte sich folglich zusammen mit der Verteidigung vor Eröffnung der Einvernahme eine Verteidigungsstrategie zurecht legen, während Letztere nach Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO erst zu Beginn der Einvernahme über den Tatvorwurf orientiert würde. Eine solche Ungleichbehandlung ist vom Gesetzgeber nicht gewollt. Entsprechend wäre der dargelegten Lehrmeinung zu folgen, wonach auch die Verteidigung und die verteidigte beschuldigte Person erst mit Beginn der Ersteinvernahme nach Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO Anspruch auf Orientierung über den Tatvorwurf hat. Im Zeitpunkt der Erstbesprechung der Verteidigung mit dem Beschuldigten 1 bestand folglich kein Anspruch auf Bekanntgabe des Tatvorwurfs durch die Strafverfolgungsbehörde. Entsprechend läge ohnehin keine Verletzung des Rechts auf einen Anwalt der ersten Stunde vor.

E. 3.1

Die objektive Tatschwere des von den Beschuldigten 1 und 2 begangenen gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens zu bemessen und damit zum breiten Spektrum von denkbaren gewerbs- und bandenmässigen Diebstählen in Relation zu setzen. Der Umstand, dass zwei Qualifikationsmerkmale erfüllt sind, fällt strafehöhend ins Gewicht (Urteil 6B_662/2015 des Bundesgerichts vom 12. Januar 2016 E. 2.4.3). In Bezug auf die objektive Tatschwere ist massgebend, dass die Beschuldigten 1 und 2 innerhalb von nur einer Woche insgesamt 74 hochpreisige Fahrräder mit einem Wert von über Fr. 400'000.– gestohlen haben. Zur Art und Weise der Herbeiführung des Deliktserfolgs ist zu sagen, dass die Beschuldigten 1 und 2 als Kriminaltouristen zwei Mal in die Schweiz einreisten, in ein Lager eines Grosshändlers und in ein Fahrradgeschäft einbrachen, um 35 bzw. 39 Fahrräder zu entwenden. Sie stahlen nicht wahllos einzelne, auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrräder. Die Tatobjekte wurden mit anderen Worten nicht spontan ausgewählt. Die Handlungen waren geplant. Die Beschuldigten gingen sodann mit einer gewissen Professionalität vor, indem der Beschuldigte 1 in die Räumlichkeiten eindrang und die Fahrräder nach draussen trug, während der Beschuldigte 2 draussen wartete, dort die Fahrräder behändigte und zum in der Nähe abgestellten Transporter trug, einlud und diese schliesslich weg- bzw. nach Deutschland transportierte. All dies manifestiert einen hohen Grad an krimineller Energie. Dass sie nur in Liegenschaften einbrachen, in denen sich zur Tatzeit niemand aufhielt, mindert das Verschulden nur marginal, diente dieses Vorgehen doch primär dazu, das eigene Risiko, ertappt und verhaftet zu werden, zu vermindern.

E. 3.2

Der Beschuldigte 2 behändigte die Fahrräder vor dem Lager/Geschäft und trug sie zusammen mit dem Beschuldigten 1 bis zum in der Nähe abge-

- 65 - stellten Transporter, lud sie ein und entfernte sie anschliessend mit dem Transporter von der Tatörtlichkeit. Sein Tatbeitrag ist daher als gewichtig, bedeutend und entscheidend für den Deliktserfolg zu taxieren. Dies spiegelt sich auch in seinem Anteil von einem Drittel am Erlös aus dem Verkauf der Fahrräder wieder. Seine hierarchische Stellung ist im Vergleich zu jener des Beschuldigten 1 jedoch tiefer. Er führte die Anweisungen des Beschuldigten 1 aus und unterstand diesem. Dies zeigt sich daran, dass der Beschuldigte 1 ihm Anweisungen in Bezug auf die konkrete Tatausführung (wann und wo, Organisation Transporter und Folie) und das Nachtatverhalten gab sowie Untersuchungen ankündigte, die einen allfälligen Verräter zu Tage fördern sollten (vgl. E. II.5.4., II.5.11. und II.5.13. f.). Dennoch war er Herr über den zur Tatbestandsverwirklichung führenden Geschehensablauf. Unter Berücksichtigung aller denkbaren gewerbs- und bandenmässigen Diebstähle ist das objektive Verschulden des Beschuldigten 2 im mittleren bis oberen Bereich des unteren Strafrahmendrittels anzusiedeln.

E. 3.3

Der Beschuldigte 1 drang in die Tatörtlichkeit ein, trug die Fahrräder nach draussen und trug sie zusammen mit dem Beschuldigten 2 zum in der Nähe bereit gestellten Transporter. Er hielt die federführende Rolle inne. Er gab dem Beschuldigten 2 Anweisungen in Bezug auf die konkrete Tatausführung (wann und wo, Organisation Transporter und Folie) und das Nachtatverhalten. Zudem kündigte er Untersuchungen an, die einen allfälligen Verräter zu Tage fördern sollten (vgl. E. II.5.4., II.5.11. und II.5.13. f.). Er hat die Taten geplant, organisatorische Vorkehrungen delegiert, war massgeblich an der Tatausführung beteiligt

und erteilte Anweisungen bezüglich des Nachtatverhaltens. Mit anderen Worten traf er die wichtigen Entscheide. Er nahm die Position des Chefs ein. Sein Tatbeitrag ist damit grösser und seine hierarchische Stellung höher als jene(r) des Beschuldigten 2. Unter Berücksichtigung aller denkbaren gewerbs- und bandenmässigen Diebstähle ist das objektive Verschulden des Beschuldigten 1 im unteren Bereich des mittleren Strafrahmendrittels anzusiedeln.

- 66 -

E. 3.4

Die Beschuldigten 1 und 2 handelten vorsätzlich und aus rein finanziellen Interessen. Es ist keine eigentliche Notlage zu erkennen, die den Beschuldigten 1 und 2 keine andere Wahl gelassen hätte, als die Fahrräder zu stehlen. Es wäre ihnen möglich gewesen, ihren Lebensunterhalt mit Einkommen aus legaler Arbeitstätigkeit zu bestreiten, auch wenn die Einkommen eher bescheiden waren. Der Beschuldigte 1 verfügte gemäss eigenen Angaben zur Tatzeit über eine abgeschlossene Ausbildung als Automechaniker und arbeitete in Litauen (unter anderem) als Automechaniker (Urk. 308 S. 5-7). Der Beschuldigte 2 arbeitete gemäss eigenen Angaben in Deutschland als Staplerfahrer und Lagermitarbeiter bzw. Lieferant (Prot. I S. 19 f.). Die Elemente der subjektiven Tatkomponente vermögen die objektive Tatschwere damit nicht zu relativieren.

E. 3.5

Die Vorinstanz taxierte das Gesamtverschulden des Beschuldigten 1 als mittelschwer. Bei einem mittelschweren Gesamtverschulden resultiert angesichts des Strafrahmens indes eine höhere Einsatzstrafe als 33 Monate. Das Gesamtverschulden des Beschuldigten 1 ist im unteren Bereich des mittleren Strafrahmendrittels anzusiedeln. Es rechtfertigt sich, in Bezug auf den Beschuldigten 1 die Einsatzstrafe auf 37 Monate festzusetzen. Das Gesamtverschulden des Beschuldigten 2 ist im mittleren bis oberen Bereich des unteren Strafrahmendrittels anzusiedeln und die Einsatzstrafe auf 26 Monate festzusetzen. Einer Berücksichtigung des Verschuldens im grösseren Umfang steht bereits das Verschlechterungsverbot entgegen. 4. Schwere Geldwäscherei Auch die objektive Tatschwere der von den Beschuldigten 1 und 2 begangenen schweren Geldwäscherei ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, womit eine Geldstrafe von bis zu 500 Tagessätzen zu verbinden ist, zu bemessen und damit zum breiten Spektrum von denkbarer schwerer Geldwäscherei in Relation zu setzen. In Bezug auf die objektive Tatschwere ist massgebend, dass es sich beim gewaschenen Deliktsgut um hochpreisige Fahrräder im Gesamtwert von über Fr. 400'000.- handelt. Sie gingen zwar nicht besonders raffiniert vor. Indes

- 67 - hatten sie den Transport nach Deutschland im Vorfeld organisiert und geplant, was sich bereits daran zeigt, dass in Deutschland eine Lagerhalle angemietet worden war. Während der Beschuldigte 1 die Organisation der Transporter delegierte, organisierte der Beschuldigte 2 die Transporter und führte die Transporte aus. Darin manifestiert sich ein gewisses professionelles Vorgehen. Die Beschuldigten 1 und 2 brachten die gestohlenen Fahrräder auf direktem Weg nach Deutschland. Es bestand ein enger zeitlicher Konnex zwischen dem Diebstahl und der Geldwäschereihandlung. Der entsprechende Unrechtsgehalt geht daher teilweise in jenem des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls auf, an welchem die Beschuldigten 1 und 2 als Vortäter beteiligt waren. Unter Berücksichtigung aller denkbaren Konstellationen von schwerer Geldwäscherei ist das

objektive Verschulden im mittleren Bereich des unteren Strafrahmendrittels anzusiedeln. Der Beschuldigten 1 und 2 handelten vorsätzlich. Ihre Motivation bestand darin, die Sachherrschaft über die gestohlenen Fahrräder zu sichern und den behördlichen Zugriff auf das Deliktsgut zu erschweren bzw. zu vereiteln. Die Elemente der subjektiven Tatkomponente vermögen die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Insgesamt ist das Gesamtverschulden im mittleren Bereich des unteren Strafrahmendrittels anzusiedeln. Als Einzelstrafe ist gedanklich eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten und eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen festzusetzen. Aufgrund der beengten finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten 1 und 2 erscheint ein Tagessatz von Fr. 30.– angemessen. Eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um je eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten in Verbindung mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à 30.– trägt dem Tatverschulden der Beschuldigten 1 und 2 angesichts des Strafrahmens angemessen Rechnung. 5. Sachbeschädigungen Die am 15./16. Mai 2018 und 21./22. Mai 2018 aufgrund des Eindringens in die Deliktsörtlichkeit verursachten Sachbeschädigungen erfolgten in ähnlicher Art und Weise, weshalb es sich rechtfertigt, beide Vorfälle zusammen zu beurteilen. Durch das Aufwuchten der Fenster und Türen mittels Werkzeug

- 68 - und Körpergewalt entstand ein Sachschaden von rund Fr. 5'500.– bzw. Fr. 700.–. Sachbeschädigungen stellen die logische Folge von Einbruchdiebstählen dar, weshalb der entsprechende Unrechtsgehalt weitgehend in jenem des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls aufgeht. Entgegen der Vorinstanz handelten die Beschuldigten 1 und 2 direktvorsätzlich. Sie zielten darauf ab, in die Deliktsörtlichkeit einzudringen und die sich darin befindenden Fahrräder zu entwenden. Unter Berücksichtigung aller denkbaren Sachbeschädigungen ist das Gesamtverschulden im untersten Bereich des unteren Strafrahmendrittels anzusiedeln. Als Einzelstrafe ist gedanklich für jedes Delikt eine Freiheitsstrafe von einem Monat (total zwei Monate) festzusetzen. Eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um insgesamt je eine Freiheitsstrafe von einem Monat trägt dem Tatverschulden der Beschuldigten 1 und 2 angesichts des Strafrahmens angemessen Rechnung. 6. Hausfriedensbrüche Die am 15./16. Mai 2018 und 21./22. Mai 2018 aufgrund des Eindringens in die Deliktsörtlichkeit begangenen Hausfriedensbrüche erfolgten in ähnlicher Art und Weise, weshalb es sich rechtfertigt, beide Vorfälle zusammen zu beurteilen. Unter Berücksichtigung sämtlicher denkbaren Hausfriedensbrüche ist das objektive Tatverschulden aufgrund des Eindringens in Geschäftsräumlichkeiten ohne Anwesenheit von Drittpersonen als nicht besonders gravierend zu gewichten. Hausfriedensbrüche stellen die logische Folge von Einbruchdiebstählen dar, weshalb der entsprechende Unrechtsgehalt weitgehend in jenem des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls aufgeht. Entgegen der Vorinstanz handelten die Beschuldigten 1 und 2 direktvorsätzlich. Sie zielten darauf ab, in die Deliktsörtlichkeit einzudringen und die sich darin befindenden Fahrräder zu entwenden. Unter Berücksichtigung aller denkbaren Hausfriedensbrüche ist das Gesamtverschulden im untersten Bereich des unteren Strafrahmendrittels anzusiedeln. Als Einzelstrafe ist gedanklich für jedes Delikt eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten (total vier Monate) festzusetzen. Eine Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe um insgesamt je eine Freiheitsstrafe von einem Monat

- 69 - trägt dem Tatverschulden der Beschuldigten 1 und 2 angesichts des Strafrahmens angemessen Rechnung. 7. Täterkomponente Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten 1 und 2 korrekt wiedergegeben. Darauf kann zunächst verwiesen werden (Urk. 199 E. V.3.4.1. f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung

ergab sich in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse nichts Neues, was für die Strafzumessung relevant wäre. Aus den persönlichen Verhältnissen ergibt sich nichts für die Strafzumessung Relevantes. Der Gesundheitszustand des Beschuldigten 1 ist stabil. Gleiches gilt in Bezug auf das Nachtatverhalten betreffend den Beschuldigten 1. Die von der Vorinstanz richtig dargelegten einschlägigen Vorstrafen der Beschuldigten 1 und 2 sind Teil des Vorlebens. Das Vorleben wirkt sich folglich entgegen der Vorinstanz erheblich strafe erhöhend aus. Die Vorinstanz hat die einschlägigen Vorstrafen indes dennoch mit zutreffender Begründung strafe erhöhend berücksichtigt (Urk. 199 E. V.3.4.1.2. und V.3.4.2.2.). Die Beschuldigten 1 und 2 weisen je einschlägige und weitere Vorstrafen auf. Es kann auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden (vgl. dazu auch E. III.2.3. f.). Diese je mehrfache Delinquenz offenbart eine gewisse Unbelehrbarkeit. Sie war wiederholt unter anderem gegen das Vermögen gerichtet und wirkt sich deutlich strafe erhöhend aus. Die einschlägige Delinquenz des Beschuldigten 1 liegt weiter zurück als jene des Beschuldigten 2. Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wurde dem Beschuldigten 1 wie gesehen nicht eröffnet. Hingegen weist der Beschuldigte 1 soweit ersichtlich zwei einschlägige Vorstrafen mehr auf. Der Beschuldigte 2 weist jedoch zusätzlich eine fünfjährige Freiheitsstrafe aus unbekannter Delinquenz auf. Insgesamt erscheint es angemessen, das Vorleben der Beschuldigten 1 und 2 im gleichen Umfang strafe erhöhend zu berücksichtigen. Mit der Vorinstanz ist die hypothetische Einsatzstrafe um je acht Monate zu erhöhen. Das Geständnis und der Beitrag zur Aufklärung der verfahrensgegenständlichen Delinquenz des Beschuldigten 2 wirken sich deutlich strafmindernd aus. Aufgrund des Nachtatverhaltens rechtfertigt sich in Bezug auf den Beschuldigten 2 eine Strafreduktion von elf Monaten. Einer Berücksichtigung

- 70 - gung des Nachtatverhaltens im geringeren Umfang steht bereits das Verschlechterungsverbot entgegen. 8. Verletzung des Beschleunigungsgebotes Die Vorinstanz hat gemäss dem verbindlichen Urteil des Bundesgerichtes, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, vom 9. September 2021, in Bezug auf die Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung das Beschleunigungsgebot verletzt. Ob und wieweit die Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Strafreduktion rechtfertigt, ist nachfolgend zu prüfen (vgl. dazu bereits vorne E. I.1.6.). Die Vorinstanz hat die gesetzliche Maximalfrist von Art. 84 Abs. 4 StPO zur Zustellung der Urteilsbegründung an die Verfahrensparteien um annähernd drei Monate überschritten, was eine wesentliche Verzögerung darstellt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Beschuldigten in Haft befinden bzw. befanden, weshalb die mit der Verletzung des Beschleunigungsgebots zum Nachteil der Beschuldigten einhergehende Verfahrensverzögerung selbstredend zu einer zusätzlichen Belastung der Beschuldigten 1 und 2 geführt hat. Aufgrund des Gesagten erscheint es angemessen, die hypothetische Einsatzstrafe um je vier Monate zu reduzieren. 9. Zusammenfassung Insgesamt erscheint betreffend den Beschuldigten 1 eine Freiheitsstrafe von 48 Monaten und eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 30.– angemessen. Betreffend den Beschuldigten 2 erscheint insgesamt eine Freiheitsstrafe von 26 Monaten und eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 30.– angemessen. Einer höheren Strafe steht bereits das Verschlechterungsverbot entgegen. Der Anrechnung der erstandenen Haft steht nichts entgegen. 10. Vollzug und Widerruf In Bezug auf den Vollzug der auszufällenden Freiheits- und Geldstrafen sowie des nicht möglichen Widerrufs der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 20. Juni 2017 ausgesprochenen Strafe mangels Zustellung des Strafbefehls an den Beschuldigten 1 und damit mangels Laufens der Probezeit im

- 71 - Tatzeitpunkt kann vorab auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 199 S. 60 f. E. V.3.7.1. f. und 4.). Die Beschuldigten 1 und 2 sind wie ausgeführt einschlägig vorbestraft und mussten deswegen je schon längere Freiheitsentzüge erdulden. Die Lebensumstände der Beschuldigten 1 und 2 erscheinen heute unverändert. Es ist davon auszugehen, dass sie sich weder durch einen ganzen noch durch einen teilweisen Strafaufschub im Hinblick auf ihr künftiges Legalverhalten positiv beeinflussen lassen. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe sind folglich jeweils zu vollziehen. IV. Landesverweisung Die vorinstanzlich ausgesprochene Landesverweisung des Beschuldigten 1 gilt zwar mit dem Antrag auf vollumfänglichen Freispruch als mitangefochten. Der Beschuldigte 1 bzw. dessen Verteidiger haben die vorinstanzlichen Ausführungen für den Fall eines Schuldspruchs indes explizit nicht in Zweifel gezogen (Prot. II S. 27). Der Beschuldigte 1 erklärte heute wie schon vor Vorinstanz, im Falle eines Schuldspruchs mit einer Landesverweisung einverstanden zu sein (Urk. 308 S. 15). Der Beschuldigte 2 lässt seinen Antrag auf Absehen von einer Landesverweisung im Wesentlichen damit begründen, dass im Falle einer Verurteilung wegen mehr- facher Gehilfenschaft zu Diebstahl eine Landesverweisung weder obligatorisch anzuordnen noch sonst angezeigt sei. Die vorinstanzlichen Ausführungen im Fall der Bestätigung des vorinstanzlichen Schuldspruchs wurden indes nicht in Zweifel gezogen (Urk. 304 S. 15). Es kann in Bezug auf die Anordnung der obligatorischen Landesverweisung zu- nächst auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in ihrem Entscheid ver- wiesen werden (Urk. 199 S. 61 f. E. V.5.1.-5.4.). Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen für die Anordnung einer Landesverweisung zutreffend wiedergegeben und richtig festgehalten, dass die Beschuldigten 1 und 2 als Ausländer mit ihrer Delinquenz zwei Katalogdelikte im Sinne von Art. 66a StGB (Art. 66a Abs. 1 lit. c und d StGB) erfüllen, weshalb grundsätzlich obligatorisch

- 72 - eine Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB anzuordnen ist und davon lediglich abgesehen werden kann, wenn die Landesverweisung für die Beschuldigten 1 und 2 einen persönlichen Härtefall darstellen würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen der Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Beschuldigten 1 und 2 keinen nennenswerten Bezug zur Schweiz haben. Damit stellt die Landesverweisung für die Beschuldigten 1 und 2 offensichtlich keine besondere persönliche Härte dar, womit sich eine Interessenabwägung erübrigt und die Landesverweisung anzuordnen ist. Gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB ist die Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre auszu- sprechen. Bei der Dauer der anzuordnenden Landesverweisung sind straf- rechtliche Grundsätze wie etwa das Schuldprinzip im Allgemeinen und die Strafzumessungsgrundsätze im Besonderen zu beachten. Zudem muss der dem Massnahmenrecht zugrundeliegende Grundsatz der Verhältnismässigkeit berück- sichtigt werden. Das Gesamtverschulden des Beschuldigten 1 in Bezug auf den gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl ist im unteren Bereich des mittleren Strafrahmendrit- tels anzusiedeln. Die auszusprechende Freiheitsstrafe von 48 Monaten bewegt sich zwar noch im unteren Bereich des Strafrahmens, jedoch nicht bei der unter- ten Grenze. Da es sich bei einem gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl um eine schwerwiegende Straftat handelt, erscheint es angemessen, eine Landesver- weisung für die Dauer von zehn Jahren anzuordnen. Das Gesamtverschulden des Beschuldigten 2 ist im mittleren bis oberen Be- reich des unteren Strafrahmendrittels anzusiedeln. Die auszusprechende Frei- heitsstrafe von 26 Monaten ist tiefer als jene des Beschuldigten 1, bewegt sich je- doch ebenfalls nicht bei der untersten Grenze des Strafrahmens. Da es sich

bei einem gewerbs- und bandenmässigen Diebstahl um eine schwerwiegende Straftat handelt, erscheint es angemessen, eine Landesverweisung für die Dauer von acht Jahren anzuordnen.

- 73 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kostenregelung (Urk. 199 S. 65-67 E. VIII.1.-9.) erweist sich ausgangsgemäss nach wie vor als angemessen und ist zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren

E. 3.6

Soweit der Beschuldigte 1 vor Vorinstanz beanstandete, dass sich die Anklageschrift nicht mit der Frage auseinandersetze, ob es sich beim Beschuldigten 1 um "F"._____ handle, der offenbar die beiden Fahrraddiebstähle begangen habe, ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass es nicht Aufgabe der Anklage ist, die vorgebrachten Behauptungen zu belegen oder zu beweisen (Urk. 199 S. 12 E. I.4.). In die Anklage gehören keine Hinweise auf Beweise oder Ausführungen, welche die Anklagebehauptungen in sachverhältnismässiger Hinsicht oder bezüglich der Schuld- oder Rechtsfragen stützen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1030/2015 vom 13. Januar 2017 E. 1.3). Dass in der Anklageschrift die Ar-

- 17 - gumente, die darauf schliessen lassen, dass es sich beim Beschuldigten 1 um den an den Einbruchdiebstählen beteiligten "F"._____ handelt, nicht aufgelistet werden, führt somit nicht zu einer Verletzung des Anklageprinzips oder des rechtlichen Gehörs des Beschuldigten 1. Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass auch keine Verletzung des Anklageprinzips betreffend den Vorwurf der Geldwäscherei vorliegt, wie dies der Beschuldigte 1 vor Vorinstanz geltend machte (Urk. 121 S. 34) Es reicht, wenn die Anklageschrift die Tatsachen vollständig darstellt, die den massgeblichen Elementen der nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände entsprechen (Urteil des Bundesgerichts 6B_694/2020 vom 17. Juni 2021, E. 1.2.). Dass die Anklage betreffend den Vorwurf der Geldwäscherei – nebst dem Transport der Deliktsbeute über die Grenze – keine weiteren Tathandlungen umschreibt, ist nicht schädlich. Mit dem Verbringen der gestohlenen Fahrräder ins Ausland liegt bereits eine tatbestandsmässige Verschleierungshandlung vor (Urteil des Bundesgerichts 6B_27/2020 vom 20. April 2020, E. 2.4.2.). Eine Verletzung des Anklageprinzips ist zu verneinen.

E. 3.7

Der Beschuldigte 1 beanstandete vor Vorinstanz, dass Akten bezüglich der Verhaftung und Freilassung von F._____ bzw. F'._____ von den deutschen Strafverfolgungsbehörden nicht herausverlangt wurden. Zudem wurde moniert, dass das Tü-Protokoll vom 3. Juni 2018 der Verteidigung nicht zur Verfügung gestellt worden sei (Urk. 121 S. 16). Diese Rügen wurden im Berufungsverfahren nicht mehr erhoben. Es ist dennoch zu bemerken, dass das Tü-Protokoll aktenkundig ist (Urk. D1/2/1/4/9/5 Nr. 120) und der Verteidiger im vorinstanzlichen Verfahren Einsicht in die Akten nahm. Der Verteidiger selbst reichte das Tü-Protokoll zudem mit der Berufungserklärung bei der hiesigen Kammer nochmals ein (Urk. 208/3), was beweist, dass er darüber verfügte. Die deutschen Ermittlungen führten, wie sogleich zu zeigen sein wird, nach einem falschen Anfangsverdacht zum Beschuldigten 1 und nie zu einer Person namens F._____ oder F'._____, weshalb die Existenz von Haftakten betreffend eine Person namens F._____ ausgeschlossen werden kann. Im Berufungsverfahren beantragte die Verteidigung des Beschuldigten 1, es sei beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg eine amtliche Auskunft über die Existenz von

F._____ mit dem Vornamen "F"._____ " oder "F""._____ " einzuholen (Urk. 206 S. 10, Urk. 309

- 18 - S. 12). Auch wenn die Beschuldigten 2 und 3 im überwachten Telefongespräch vom 3. Juni 2018 laut dem darauf basierenden TÜ-Protokoll ein einziges Mal über eine unbekannte Person namens F._____ sprachen, geht daraus nicht hervor, ob es in diesem Gespräch inhaltlich um die verfahrensgegenständlichen Einbruchdiebstähle oder allenfalls um andere Delikte ging, in welche die Beschuldigten 2 und 3 ebenfalls involviert waren. Immerhin wurden ihre Gespräche von den deutschen Strafverfolgungsbehörden wegen Verdachts auf illegalen Drogenhandel abgehört und handelt es sich bei den Erkenntnissen betreffend die verfahrensgegenständlichen Fahrraddiebstähle um Zufallsfunde. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden gingen gestützt auf das genannte Telefongespräch anfänglich irrtümlicherweise davon aus, der andernorts in den abgehörten Gesprächen im Zusammenhang mit den Fahrraddiebstählen mehrfach erwähnte mutmassliche Tatbeteiligte "F"._____ " trage den Nachnamen F._____ bzw. sei mit dem ein einziges Mal erwähnten F._____ identisch (Urk. D1/2/1/4/9/5 Nr. 120 = Urk. 208/3), Rechtshilfeakten aus Deutschland in Kopie [roter Ordner I] Urk. 2/37). Nach weiteren Ermittlungen kamen sie jedoch zum Schluss, dass es sich beim mutmasslichen Tatbeteiligten "F"._____ " um den in G._____ (Litauen) wohnhaften A._____ (Beschuldigte 1) handeln müsse. Hierbei stützten sie sich auf folgende Erkenntnisse: Die Beschuldigten 2 und 3 sprachen in den abgehörten Gesprächen im Zusammenhang mit den Einbruch- diebstählen mehrfach von einer unbekanntem mutmasslich tatbeteiligten Person, die sie als "F"._____ " bezeichneten. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden konnten die Rufnummer 1 aufgrund diverser Telefongespräche des Beschuldigten 2 mit diesem Gegenanschluss, welche inhaltlich mit den Ge- sprächen zwischen den Beschuldigten 2 und 3 korrespondierten, der unbekanntem Person "F"._____ " zuordnen. Am 8. Mai 2019 teilte der Beschuldigte 2 der unbekanntem Person "F"._____ " mit der Rufnummer 1 telefonisch mit, dass der Bus EUR 300.– koste (Anhang zu Urk. D1/3/2/2 TÜ- Protokoll vom 8. Mai 2018, 17:01:37 Uhr). Dieses Gespräch handelte – wie bei der Sachverhaltserstellung zu zeigen sein wird – von der Mietgebühr des Fahrzeugs, welches in der Folge für den Transport der beim ersten Einbruchdiebstahl entwendeten Fahrräder nach Deutschland benutzt wurde. Am

- 19 - 12. Mai 2018 wurde mittels Western Union von der Person A._____, wohnhaft in G._____ (Litauen), mit der Rufnummer 1, aus der Western Union Niederlassung in G._____/Litauen genau dieser Betrag von EUR 300.– an den Tatbeteiligten Beschuldigten 3, den Bruder des Beschuldigten 2, transferiert. Die Rufnummer 1 konnte folglich dem Beschuldigten 1 zugeordnet werden. Die Ermittlungen führten folglich zum Beschuldigten 1 und nicht zu einer Person mit dem Nachnamen F._____ (Rechtshilfeakten aus Deutschland in Kopie [roter Ordner I] Urk. 1/2 und 1/11 f.). Der anfängliche Verdacht, der Tatbeteiligte "F"._____ " trage den Nachnamen F._____, erwies sich somit rasch als falsch. Selbst wenn das Landeskriminalamt Baden-Württemberg die Existenz einer Person mit dem Nachnamen F._____ und dem Vornamen "F"._____ " oder "F""._____ " bestätigen würde, änderte dies nichts daran, dass die Ermittlungen in Bezug auf den mutmasslichen Tatbeteiligten "F"._____ " zum Beschuldigten 1 führten und – wie bei der Sachverhaltserstellung zu zeigen sein wird – keine ernsthaften Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte 1 der Tatbeteiligte "F"._____ " ist. Daran würde auch die Existenz einer in Deutschland lebenden Person namens F""._____ oder F._____ nichts ändern. Auf die Einholung einer solchen Auskunft ist folglich zu verzichten und der entsprechende

Beweisantrag abzuweisen.

E. 3.8

Der Beschuldigte 1 rügte im Berufungsverfahren wie schon vor Vorinstanz eine Verletzung seines Rechts auf einen Anwalt der ersten Stunde. Die erste Besprechung mit seinem Verteidiger habe ohne Kenntnis des Tatvorwurfs stattfinden müssen, wodurch er weder wirksam beraten noch verteidigt habe werden können (Urk. 121 S. 37, Urk. 309 S. 34 f.). Ob eine Verletzung des Rechts auf einen Anwalt der ersten Stunde im Sinne von Art. 159 Abs. 1 und 2 StPO vorliegt, muss nicht abschliessend beurteilt werden. In der ersten Einvernahme vom

E. 3.9

Der Beschuldigte 1 machte im Berufungsverfahren wie bereits vor Vorinstanz geltend, er erhalte in der Haft keine adäquate Gesundheitsversorgung. Mit dem Vorbringen des Beschuldigten 1 vor Vorinstanz, wonach seine Verteidigung dadurch eingeschränkt gewesen sei, hat sich die Vorinstanz unter Bezugnahme auf die Akten sorgfältig auseinandergesetzt (Urk. 199 S. 14-16 E. II.7.2-7.5 u.a. unter Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1B_416/2019 vom 12. September 2019 [Urk. D1/20/50]), auf diese zutreffenden Ausführungen kann zunächst verwiesen werden. Im Berufungsverfahren liess der Beschuldigte 1

- 21 - durch seine Verteidigung konkret vorbringen, ihm sei bis weit ins Jahr 2021 eine EMRK-konforme Grundversorgung KVG vorenthalten worden und die vorinstanzlichen Ausführungen zu seiner Hafterstehungs- und Einvernahmefähigkeit seien unzutreffend. Er sei mit Mahnungen betreffend Medizinalkosten eingedeckt worden und ihm sei immer wieder gesagt worden, ohne Bezahlung erhalte er keine Leistungen. Erst im Oktober 2021 habe das Amt für Justiz des Kantons Zürich (Frau H. _____) anerkannt, dass er unabhängig von Kostenträgern immer auf dem Niveau der Grundversorgung Anspruch auf medizinische Versorgung habe. Er habe zunächst eine falsche Schmerzmedikation erhalten und es seien nicht sämtliche Leiden (Halsbeulen, blutiger Auswurf) abgeklärt worden. Erst mit der Abgabe von Antiepileptika habe eine richtige Schmerzeinstellung stattgefunden. Und erst die Bündner Leistungserbringer hätten ihm in einer ihm verständlichen Sprache seinen Zustand und seine Behandlung erklärt (Urk. 309 S. 2-4 und 10 f., Urk. 206 S. 5 f. und 10-13). Die Hafterstehungsfähigkeit des Beschuldigten 1 wurde nach seiner Verhaftung vom 3. April 2019 durch den Dienstarzt der Mobilien Ärzte erstmals geprüft und als gegeben beurteilt (Urk. 20/12). Ab dem 8. April 2019 befand er sich im Untersuchungsgefängnis Zürich in Untersuchungshaft. Bereits am Eintrittstag wurden die vorhandenen Erkrankungen schriftlich aufgenommen. Dem Schreiben aus Litauen, welches der Beschuldigte 1 mitgebracht hatte, war die Diagnose eines Oropharynxkarzinom pT2N3M0 (Halsrachenkrebs) zu entnehmen. Im Oktober 2018 war der Beschuldigte 1 infolge der Krebserkrankung in Litauen (ein zweites Mal) operiert und anschliessend chemotherapeutisch behandelt worden. Ab der Erstbeurteilung im Untersuchungsgefängnis Zürich vom 9. April 2019 fanden in kurzen Abständen regelmässige ärztliche Visiten statt. Zudem wurde am 6. und 25. Juni 2019 die Hafterstehungs- und Einvernahmefähigkeit des Beschuldigten 1 erneut geprüft und von Dr. med. I. _____ bzw. Dr. med. J. _____ des Universitätsspitals Zürich als gegeben bestätigt (Urk. D1/20/32 f., Urk. D1/20/20, Urk. D1/20/35 S. 16 ff., Urk. 85 f., vgl. auch Urk. 308 S. 3 f.). Der medizinische Dienst des Untersuchungsgefängnisses fand ebenfalls keine Hinweise für eine Einschränkung der

Einvernahmefähigkeit. Es konnte angesichts der regelmässigen Tätigkeit des Beschuldigten 1 in der Küche keine Belastung im

- 22 - Gefängnisalltag beobachtet werden (Urk. D1/20/33). Neben den dargestellten ärztlichen Visiten fand und findet die Krebsnachsorge regelmässig und in den gemäss Standard empfohlenen Abständen (im ersten Jahr der Krebserkrankung, d.h. bis Dezember 2019, alle zwei Monate, im zweiten Jahr nach Therapiabschluss, d.h. bis Dezember 2020, alle drei Monate und anschliessend halbjährlich bis fünf Jahre nach Abschluss der Therapie) statt. Am 26. April 2019 wurde ein erstes MRI samt Sonographie durchgeführt und diese bildgebenden Untersuchungen förderten keine Hinweise auf ein Tumorrezidiv, neue raumfordernde Läsionen oder vergrösserte oder pathologische Lymphknoten zu Tage. Infolge zunehmender Schmerzproblematik trotz intensivierter Therapie und trotz unauffälligem MRI wurde am 7. Juni 2019 zusätzlich ein PET-CT veranlasst. Dieses wurde am 21. Juni 2019 durchgeführt und bestätigte das Ergebnis des MRI bzw. zeigte sich ebenfalls unauffällig. Am 18. September 2019 fand die nächste onkologische Sprechstunde und am 16. Dezember 2019 eine allgemeine Sprechstunde statt. Gemäss dem Bericht der Sprechstunde vom 16. Dezember 2019 fanden am 29. April 2019, 4. September 2019 und

E. 3.10

Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ machte im Berufungsverfahren einen zeitlichen Aufwand von 372.68 Stunden und Auslagen in der Höhe von Fr. 2'2254.90 geltend (Urk. 302). Es steht ausser Frage, dass ein Anwaltsaufwand von 372.68 Stunden weder angemessen noch notwendig war, um die Verteidigung des Beschuldigten 1 im vorliegenden Verfahren wahrzunehmen, auch wenn ein vollumfänglicher Freispruch beantragt wurde. Der Aktenumfang war nicht klein, jedoch aus dem Untersuchungs- und vorinstanzlichen Verfahren hinlänglich bekannt. Die sich stellenden Fragen waren weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht überdurchschnittlich kompliziert, wobei im Berufungsverfahren insofern von einer weiteren Vereinfachung ausgegangen werden darf, als der Prozessstoff bereits einmal umfassend bearbeitet wurde, mithin der Verteidigung bereits bekannt war. Der eingeklagte Sachverhalt umfasste inhaltlich gerade einmal vier Seiten. Einen Grossteil seiner Argumente brachte der Verteidiger bereits vor Vorinstanz vor. Zudem beschränkte er sich in seinen Ausführungen auf den Schuldpunkt. Er plädierte weder zur rechtlichen Würdigung noch zur Sanktion, welche zudem aufgrund der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft erhöht werden konnte. Im Wesentlichen wurden einzig neue Beweise eingereicht, welche ein Alibi des Beschuldigten 1 belegen sollten. Die in diesem Zusammenhang gestellten Beweisanträge wie auch die weiteren wurden allesamt abgewiesen, weil sie auf nicht benannten, unerheblichen (bzw. das Beweisergebnis nicht zu erschüttern vermögenden) oder untauglichen Beweistatsachen gründeten. Soweit er die ihm von der Vorinstanz zugesprochene Entschädigung anfecht, war mangels Beschwer des Beschuldigten 1 nicht darauf einzutreten. Die diesbezüglich betriebenen Aufwände sind ebenso wenig angemessen und notwendig wie jene im Zusammenhang mit der im vorliegenden Verfahren erneut – wie schon vor Vorinstanz – aufgeworfenen Thematik der Gesundheitsversorgung des Beschuldigten 1 in der Haft. Spätestens seit dem am 12. September 2019 ergangenen Urteil des Bundesgerichts 1B_416/2019 (Urk. D1/20/50) hätte dem Verteidiger klar sein müssen, dass dem Beschuldigten 1 in der Haft eine genügende Gesundheitsversorgung zuteilwurde und -wird. Wie er mit dem Einreichen zahlreicher ärztlicher Berichte zudem selbst unter Beweis stellte, war er über die Gesundheitsbetreuung des Beschuldigten 1

- 76 - ausreichend im Bilde. Der Beschuldigte 1 bestätigte sodann heute wie gesehen ausdrücklich, dass man sich seit seiner Verhaftung medizinisch sehr gut um ihn gekümmert habe (vgl. E. I.3.9.). Mit dem Rückzug einiger seiner Berufungsanträge mangels Beschwer des Beschuldigten 1 bzw. Anfechtungs- objekt (Prot. II S. 20 f.) stellte der Verteidiger sodann selber unter Beweis, dass seine betriebenen Aufwände teils weder angemessen noch notwendig waren. Soweit der Verteidiger im vorliegenden Verfahren Aufwendungen im Zusammen- hang mit den bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren betreffend Haftentlassung und Rechtsverzögerung in Rechnung stellte, kann er hierfür nicht zusätzlich entschädigt werden. Der Verteidiger wurde dafür bereits vom Bundesgericht entschädigt (Urk. 268 S. 10, Urk. 280 S. 7). Ebenfalls nicht zu entschädigen sind Sekretariatsarbeiten wie zeitliche Aufwendungen für die Retoure von Gerichtsakten (Urk. 302 S. 15) oder für die Rechnungsstellung (a.a.O. S. 19). Der Verteidiger machte zahlreiche Aufwendungen für Besuche des Beschuldigten 1 geltend. Bei einem Fall wie dem vorliegenden müsste indes im Berufungsverfahren ein bis maximal zwei Besuche der beschuldigten Person zwecks Instruktion ausreichen. Soziale Betreuungsarbeit gehört nicht zum Verteidigungsmandat. Schliesslich machte der Verteidiger zeitliche Bemühungen infolge Studiums und Übersetzung der vorinstanzlichen Urteilsbegründung im Umfang von 16 Stunden und infolge telefonischer Urteilsöffnung von

E. 6

September 2019, 11. September 2019, 31. Oktober 2019 und 12. Dezember 2019 Konsultationen in der Schmerzsprechstunde (Anästhesiologie) zufolge anhaltender Schmerzen statt. Am 14. Dezember 2019 fand ein PET-CT zufolge Weichteilplus im Bereich SC-Gelenk statt. Am 30. Dezember 2019 fand eine weitere PET-CT Bildgebung im Rahmen der Postumornachsorge statt. Im Januar 2020 wurde eine weitere Sprechstunde infolge Blutauswürfen durchgeführt. Am 6. Februar 2020 fand eine weitere onkologische Sprechstunde statt. Am 13. Februar 2020 fand auf Zuweisung durch die Nuklearmedizin eine Sprechstunde in der Rheumatologie statt. Am

E. 6.1

Der Beschuldigte 1 hat die von der Vorinstanz vorgenommene rechtliche Würdigung nicht beanstandet. Der Beschuldigte 2 bestritt, die Einbruchdiebstähle als Mittäter begangen zu haben und stellte sich auf den Standpunkt, im Transportauto in der Nähe des Tatorts gewartet zu haben, die von der unmittel- baren Täterschaft gestohlene Ware in den Lieferwagen eingeladen und in ein Versteck in Deutschland gebracht zu haben. Bei dieser Sachlage sei Gehilfenschaft zum Diebstahl anzunehmen. Mittäterschaft sei zudem nach Tatvollendung nicht mehr möglich. Vorliegend sei der Diebstahl mit Verlassen der

- 53 - Räumlichkeiten der O. _____ AG bzw. der AC. _____ vollendet gewesen. Zudem beanstandete er die vorinstanzliche Annahme einer Banden- und Gewerbsmässigkeit bezüglich des Diebstahls. Zur Sachbeschädigung und zum Hausfriedensbruch habe er keine Förderbeiträge geleistet, weshalb auch keine Gehilfenschaft dazu gegeben sei. Zur Geldwäscherei führte er folgendes aus: Aufgrund der Konkurrenzlehre sei eine mitbestrafte Nachtat anzunehmen, wenn die Vereitelungshandlung in unmittelbarem zeitlichen Konnex zur Vortat stehe, darüber hinaus hingegen eine selbständige Geldwäscherei. Vorliegend stehe der Transport der Fahrräder in unmittelbarem zeitlichen Konnex zum Diebstahl, zu dem er Beihilfe geleistet habe, sodass eine mitbestrafte Nachtat vorliege (Urk. 304 S. 3 ff.).

E. 6.2

Die Vorinstanz hat den erstellten Anklagesachverhalt unter Bezugnahme auf die Vorbringen der Verteidigungen rechtlich zutreffend gewürdigt (Urk. 199 S. 38-52 E. IV.), worauf vorab zu verweisen ist. Die nachfolgenden Erwägungen sind deshalb als ergänzende und auszugsweise rekapitulierende zu verstehen.

E. 6.3

Gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB macht sich des Diebstahls schuldig, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Die Tathandlung der Wegnahme liegt im Bruch fremden und der Begründung neuen (meist eigenen) Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht in der tatsächlichen Sachherrschaft, d. h. in der unmittelbaren, ungehinderten Einwirkungsmöglichkeit auf die Sache, verbunden mit dem Willen, diese auszuüben. Bruch des Gewahrsams ist die Aufhebung des fremden Gewahrsams gegen den Willen des bisherigen Inhabers. Ein solcher erfolgt in der Regel dadurch, dass die Sache aus dem Machtbereich des Berechtigten entfernt wird (vgl. statt Weiterer Urteil des Bundesgerichts 6B_1360/2019 vom

E. 6.4

Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Erforderlich ist mithin (Mit-)Tatherrschaft. Das blosses Wollen der Tat, der subjektive Wille allein genügt zur Begründung von Mittäterschaft jedoch nicht. Der Mittäter muss vielmehr bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat auch tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag. Dass der Mittäter bei der Fassung des gemeinsamen Tatentschlusses mitwirkt, ist nicht erforderlich; es genügt, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht (BGE 125 IV 134 E. 3a, Urteil 6B_259/2017 des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2017, E. 3.3.-3.5.). Wenn ein Täter eine führende Rolle innehält, schliesst dies ein mittäterschaftliches Zusammenwirken mit anderen involvierten Personen nicht aus. Die Beschuldigten 1, 2 und "D._____" haben gemäss erstelltem Anklagesachverhalt gemeinsam und arbeitsteilig an der Tatausführung mitgewirkt. Während der Beschuldigte 1 und "D._____" zusammen in die Geschäfte eindringen und die Fahrräder nach draussen tragen, wartete der Beschuldigte 2 draussen vor den Geschäften, nahm pro Tat rund 35 Fahrräder entgegen und trug sie zusammen mit den beiden anderen zum in der Nähe bereitgestellten Transporter, lud sie ein und transportierte sie weg (vgl. E. II.6.3.). Er fuhr mit dem Transporter über

- 55 - 300 km bis nach Q.____ (Deutschland) und brachte die Fahrräder dort in einer gemieteten Lagerhalle unter. Anschaulich schilderte er am 16. Mai 2018 seinem Bruder, dem Beschuldigten 3, auch Komplikationen bei der Tatverübung, die man gemeinsam überwand. So überlegten sie sich aufgrund Zeitknappheit, den Transporter näher zum Gebäude zu fahren. Der Transporter blieb im Dreck stecken, weshalb er vom Beschuldigten 1 und "D._____" rausgeschoben werden musste, während der Beschuldigte 2 am Steuer sass und Gas gab (vgl. Urk. 199 E. III.7.6. S. 31 f.). Die dargelegte gemeinsame und arbeitsteilige Vorgehensweise und die weiteren Umstände, insbesondere auch die

Vereinbarung über die Aufteilung des Deliktserlöses (Prot. I S. 30 und 33), manifestieren einen gemeinsamen Tatentschluss. Der Tatbeitrag des Beschuldigten 2 war in Würdigung der gesamten Umstände wesentlich für die Tatverübung. Er ging weit über blosses "Schmiere Stehen" hinaus. Er hatte denn auch Anspruch auf einen Drittel des Deliktserlöses (Prot. I S. 30 und 33). Es kann daher nicht gesagt werden, er habe sich auf blosses Hilfestellungen im Sinne von Art. 25 StGB beschränkt. Die Gesamtheit der Umstände lässt einzig den Schluss zu, dass der Beschuldigte 2 (Mit-)Tatherrschaft hatte. Daran ändert nichts, dass der Beschuldigte 1 die führende Rolle innehielt. Der Beschuldigte 2 ist damit Mittäter. Offen bleiben kann, ob der Beschuldigte 2 in die Tatplanung involviert war, wobei er zumindest den Transporter und den Lagerraum in Deutschland gemietet hat (Urk. D1/3/3/2 F/A 8). Der Beschuldigte 1 ist nach dem Gesagten ebenfalls Mittäter, was von ihm auch nicht in Abrede gestellt wird.

E. 6.5

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusserten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Dieser Zusammenschluss (auch nur zweier Personen) ist es, der den Einzelnen psychisch und physisch stärkt, ihn deshalb besonders gefährlich macht und die Begehung von weiteren solchen Straftaten voraussehen lässt. Der Umstand, dass sich "nur" zwei Personen zur fortgesetzten Begehung von Straftaten zusammengefunden haben, schliesst eine bandenmässige Tatbegehung nicht aus, wenn nur gewisse Mindestansätze einer Organisation (etwa einer Rollen-

- 56 - oder Arbeitsteilung) oder die Intensität des Zusammenwirkens ein derartiges Ausmass erreichen, dass von einem bis zu einem gewissen Grade fest verbundenen und stabilen Team gesprochen werden kann, auch wenn dieses allenfalls nur kurzlebig war. Ist demgegenüber schon die Zusammenarbeit derart locker, dass von Anfang an nur ein loser und damit völlig unbeständiger Zusammenhalt besteht, läge keine Bande vor (Urteil des Bundesgerichts 6B_693/2008 vom 28. Mai 2009, E. 2 ff.). Die gemeinsame deliktische Tätigkeit der Beschuldigten 1 und 2 beschränkte sich auf zwei Taten. Die Taten wurden innerhalb einer Woche verübt. Der Zusammenschluss war daher nur kurzlebig. Dies schliesst eine Bandenmässigkeit indes nicht aus. Die Beschuldigten 1 und 2 stahlen rund 70 hochpreisige Fahrräder im Gesamtwert von über Fr. 400'000.–, die allesamt in einer Lagerhalle in Q._____ zwischengelagert wurden. Aufgrund der Vorgehensweise, der Menge, der Art und des Werts des Deliktsguts drängt sich auf, dass eine Planung und Organisation im Vorfeld stattgefunden hat. Es mussten nicht nur spezifische Tatvorkehrungen getroffen werden (Organisation Transporter, Folie zum Einpacken der Fahrräder, Lagerhalle in Deutschland), sondern auch die weiteren Schritte, insbesondere der angedachte Absatz in Litauen, organisiert werden. Letzteres auch deshalb, weil solche hochpreisige Fahrräder in der Regel nicht einfach so abgesetzt werden können. Insbesondere mit Blick auf die erste Tatörtlichkeit, ein Lager eines Grosshändlers, das von aussen nicht ohne Weiteres einsehbar ist, drängt sich zudem auf, dass vor der Tatverübung Erkundungen bezüglich des Zielobjekts angestellt wurden. Es bestand eine feste, klar umrissene Arbeitsteilung und die Rollen waren klar verteilt (vgl. E. II.6.4.). Die Gesamtheit dieser Umstände lässt einzig den Schluss zu, dass die Beschuldigten 1 und 2 ein einigermassen fest verbundenes, stabiles Team bildeten, das sich zur fortgesetzten

Verübung von Fahrraddiebstählen zusammengetan hatte. Dieser Schluss wird durch folgende Aussagen der Beschuldigten 1 und 2 untermauert: Der Beschuldigte 2 führte anlässlich eines Telefongesprächs mit dem Beschuldigten 1 folgendes aus: "Ich bin nicht seit gestern dabei. Das ist alles klar." (Urk. D1/2/1/4/9/5 TÛ-Protokoll vom 27. Juli 2018, 19:44:52 Uhr). Der Beschuldigte 2 teilte seinem Bruder, dem Beschuldigten 3, nach der ersten Tat mit, er werde nun noch einmal "fahren" und

- 57 - "dort verdienen". Danach werde er noch einmal "fahren". Sie ("wir") müssten es so machen, dass sie immer 15'000.– bis 20'000.– (Euro) haben (a.a.O. TÛ-Protokoll vom 19. Mai 2018, 15:24:18 Uhr). Der Beschuldigte 1 führte gegenüber dem Beschuldigten 2 aus, Letzterer solle für ein paar Monate untertauchen "und danach könnten sie wieder das alles weiter machen" (a.a.O. TÛ-Protokoll vom 9. Juni 2018, 19:18:45 Uhr). Ferner waren im iPad des Beschuldigten 1 diverse weitere Adressen von Fahrradhändlern in der Schweiz gespeichert (Urk. 3/1/6 F/A 63 ff. und Anhänge). Die vorinstanzliche Annahme eines bandenmässigen Diebstahls ist damit korrekt.

E. 6.6

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt der Ansatzpunkt für die Definition der Gewerbsmässigkeit im berufsmässigen Handeln. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich für die Annahme der Gewerbsmässigkeit ist, dass sich der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen. Zudem muss er die Tat bereits mehrfach begangen haben (Urteil 6B_259/2017 des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2017, E. 5.1.). Die grosse Anzahl gestohlener Fahrräder innert einer Woche und deren Gesamtwert von über Fr. 400'000.– im Vergleich zum geringen Einkommen der Beschuldigten 1 und 2 (vgl. Urk. 199 E. IV.4.4.2.2.2. f. S. 46 f.) deutet darauf hin, dass die Beschuldigten 1 und 2 innert möglichst kurzer Zeit so viel Deliktsgut wie möglich erbeuten wollten. Die Beschuldigten bildeten ein einigermaßen festes, stabiles Team, das sich zur fortgesetzten Tatbegehung zusammengetan hatte (vgl. E. II.6.4.). Hinweise darauf, dass die Beschuldigten 1 und 2 die deliktische Tätigkeit ohne ihre Verhaftung beendet hätten, fehlen. Die Gesamtheit dieser Umstände lässt einzig den Schluss zu, dass die Beschuldigten 1 und 2 die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübten. Die vorinstanzliche Annahme eines gewerbsmässigen Diebstahls ist damit korrekt.

- 58 -

E. 6.7

Der Beschuldigte 2 hat die Türen und Fenster in den Liegenschaften der O._____ AG und AC._____ (vgl. Urk. 199 E. IV.5. S. 48 f.) zwar nicht selber beschädigt, muss sich aber die Handlungen des Beschuldigten 1 zurechnen lassen, da die Voraussetzungen von Mittäterschaft gegeben sind. Dasselbe gilt für das unrechtmässige Eindringen in die Liegenschaften der O._____ AG und AC._____ (vgl. a.a.O. E. IV.6. S. 49 f.).

E. 6.8

In Bezug auf die Geldwäscherei geht der Einwand des Beschuldigten 2 fehl, wonach der Transport der Fahrräder nach Deutschland (die Geldwäscherei) aufgrund der Konkurrenzlehre eine zum Diebstahl mitbestrafte Nachtat sei. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts besteht zwischen der Vortat und der Geldwäscherei echte Konkurrenz, denn strafbares Verhalten soll sich nicht lohnen (BGE 129 IV 322 E. 2.2.4, BGE 124 IV 274 E. 3; BGE 122 IV 211 E. 3, BGE 120 IV 323 E. 3, Urteil des Bundesgerichts 6B_291/2012 vom 16. Juli 2013 E. 5.2). Dies gilt auch im Verhältnis zum Diebstahl und – entgegen dem Dafürhalten des Beschuldigten 2 – insbesondere auch dann, wenn die Deliktsbeute nach der Tat auf direktem Weg nach Deutschland transportiert wird, mithin ein enger zeitlicher Konnex besteht (Urteil des Bundesgerichts 6B_27/2020 vom 20. April 2020, E. 2.4.2. f. [sinngemäss]).

E. 6.9

Fazit Die Beschuldigten 1 und 2 sind des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB und Ziff. 3 Abs. 2 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB sowie der schweren Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 2 lit. b StGB schuldig zu sprechen. III. Sanktion 1. Anträge/Grundsätze

E. 10

Juni 2020 fand eine weitere onkologische Sprechstunde statt. Am 3. Juli 2020 erfolgte eine weitere PET-CT Bildgebung, welche keine Hinweise auf ein Tumorrezidiv oder eine Neumanifestation zu Tage förderte. Seit der Verlegung in die Strafvollzugsanstalt ... wird der Beschuldigte 1 im Kantonsspital Graubünden medizinisch betreut. Eine erste onkologische Sprechstunde samt Sonographie

- 23 - fand am 15. Oktober 2020 statt. Gemäss Schreiben des Amtes für Justizvollzug Graubünden vom 6. November 2020 wurde eine Tumornachsorge in Abständen von drei Monaten sowie weitere allfallende Behandlungen und Untersuchungen vorgesehen. (Urk. D1/20/33, Urk. 85 f., Urk. 310/13 [ärztliche Berichte], Urk. 208/8 f.). Hinweise, dass sich seither die medizinische Betreuung des Beschuldigten 1 verschlechtert hätte, liegen nicht vor. Solches wird auch vom Beschuldigten 1 nicht geltend gemacht. Vielmehr soll sich laut dem Verteidiger die Gesundheitsversorgung unter den Bündner Behörden sogar zunehmend auf ein adäquates Niveau verbessert haben (Urk. 309 S. 10 f.). Zwischenzeitlich nimmt der Beschuldigte 1 im Übrigen nur noch Medikamente gegen Prostata-Probleme (Urk. 208 S. 4). Insgesamt ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte 1 nicht adäquat medizinisch betreut würde bzw. worden wäre. Dass die Hafterstehungs- und Einvernahmefähigkeit des Beschuldigten 1 nicht hinreichend geprüft worden sein soll, erweist sich ebenso als unzutreffend. Vielmehr belegen die umfangreichen ärztlichen Berichte, dass die Tumornachsorge in den gemäss Standard vorgesehenen Abständen stattfindet und die weiteren Erkrankungen des Beschuldigten 1 – insbesondere die chronischen Schmerzen – polydisziplinär untersucht und behandelt werden. Es ist zu bemerken, dass die richtige Diagnose oder Behandlungsmethode gerade bei chronischen krebsassoziierten Schmerzen oftmals verschiedene polydisziplinäre Untersuchungen bedarf, welche eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Eine allenfalls zu Beginn noch nicht optimale medikamentöse Einstellung bedeutet daher nicht ohne Weiteres, dass die medizinische Betreuung unzureichend oder gar falsch wäre. Im Übrigen bestätigte der

Beschuldigte 1 heute auf die Frage des Verteidigers, ob sich die medizinische Behandlung seit der Verhaftung verändert habe, dass man sich medizinisch sehr gut um ihn gekümmert habe (Urk. 308 S. 10). Daran vermögen die weiteren Einwände der Verteidigung nichts zu ändern. Aus den eingereichten Rechtsschriften und Entscheiden betreffend Versicherungsdeckung (-unterstellung) des Beschuldigten 1 nach KVG und der Mahnung des Universitätsspitals Zürich ergibt sich höchstens, dass über den Träger der medizinischen Kosten Unklarheit besteht bzw. bestand. Daraus kann indes nichts für die Frage der medizinischen Versorgung abgeleitet werden. Aus

- 24 - der genannten Mahnung ergibt sich im Übrigen im Gegenteil, dass medizinische Leistungen erbracht wurden. Eine Befragung von Prof. Dr. K._____ dazu, ob er für den Beschuldigten 1 vor Bundesgericht die Versicherungsunterstellung nach KVG erstreiten will, kann zur Frage, ob dem Beschuldigten 1 eine ausreichende medizinische Versorgung zuteilwurde nichts Erhellendes beitragen. Dieser Beweisantrag ist folglich abzuweisen. Ähnlich verhält es sich mit dem Beweisantrag auf Befragung von H._____ und L._____, Justizvollzug und Wiedereingliederung. Der Justizvollzug und Wiedereingliederung hielt (unter anderem) in seiner Beschwerde vom 22. März 2021 gegen den Einspracheentscheid der M._____ AG betreffend Annullation der obligatorischen Krankenversicherung fest, dass inhaftierte Personen gemäss Äquivalenzprinzip Anspruch auf Leistungen gemäss KVG und damit auf eine Krankenversicherung nach KVG hätten (a.a.O. S. 15, Urk. 310/12). Diese Ausführungen erfolgten ausschliesslich im Zusammenhang mit der in Frage stehenden KVG-Unterstellung des Beschuldigten 1. Aus der Ausführung, dass inhaftierte Personen gemäss Äquivalenzprinzip Anspruch auf Leistungen gemäss KVG hätten, kann folglich nicht abgeleitet werden, dass dem Beschuldigten 1 diese Leistungen nicht zuteilwurden. Die KVG-Unterstellung des Beschuldigten 1 betrifft einzig die Frage, wer die entstandenen medizinischen Kosten des Beschuldigten 1 zu tragen hat. Wie gesehen befasste sich das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (bzw. H._____, L._____) mit der Frage des Kostenträgers. Die erbrachten medizinischen Leistungen ergeben sich hingegen schlüssig aus den aktenkundigen medizinischen Berichten. Dass H._____ oder L._____ etwas Zusätzliches zur Frage der Gesundheitsversorgung des Beschuldigten 1 beitragen können, ist daher nicht zu erwarten. Der Beweisantrag auf Befragung dieser Personen dazu ist daher ebenfalls abzuweisen. Es bleibt dabei, dass eine adäquate medizinische Betreuung des Beschuldigten 1 aufgrund der vorhandenen medizinischen Berichte erstellt ist. Die medizinische Versorgung des Beschuldigten 1 ist ausreichend bekannt. Der Beweisantrag auf das Einholen diverser weiteren medizinischen Krankenakten des Beschuldigten 1 (Urk. 206 S. 12 und 14, Urk. 309 S. 12) ist daher abzuweisen. Gemäss der Stellungnahme des Universitätsspitals Zürich vom 6. März 2020 wurde der Beschuldigte 1

- 25 - anlässlich sämtlicher Untersuchungen und Besprechungen im Universitätsspital Zürich über seinen Gesundheitszustand informiert. Im Rahmen der Schmerzsprechstunden wurde er zusätzlich darüber orientiert, dass er unter chronischen, krebsassoziierten Schmerzen leide. Dabei wurden ihm mit aller gebotenen Sorgfalt die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten erläutert, sowie deren Chancen und Risiken. Zudem wurde er bei der Schmerzsprechstunde vom 31. Oktober 2019 darauf hingewiesen, dass die Therapieoptionen im Bereich der Schmerztherapie mehr oder weniger ausgeschöpft seien. Der Beschuldigte 1 wurde gefragt, ob mit ihm auf Deutsch oder Englisch kommuniziert werden könne, was von ihm bejaht wurde. Er wurde deshalb auf Englisch oder Deutsch

aufgeklärt. Die Untersuchung vom 21. Februar 2020 erfolgte zudem mit einer telefonischen Übersetzung auf Russisch. Der Beschuldigte 1 zeigte gemäss den beteiligten Ärzten keine Anzeichen, die Aufklärungen nicht verstanden zu haben (Urk. 85). Auch der Beschuldigte 1 bestätigte heute immerhin, dass ihm sämtliche medizinischen Diagnosen "halbpatzig" übersetzt wurden (Urk. 308 S. 10). Es ist folglich erstellt, dass der Beschuldigte 1 über seinen Gesundheitszustand und die Untersuchungen sowie Besprechungen aufgeklärt wurde und diese zumindest in groben Zügen verstanden hat. Im Übrigen war und ist der amtliche Verteidiger, welcher offenbar mit dem Beschuldigten 1 auf Russisch kommuniziert (Urk. 206 S. 5), stark in die Gesundheitsversorgung von Letzterem involviert und steht in direktem Kontakt mit dem Spital, weshalb sehr unwahrscheinlich ist, dass er allfällige Unklarheiten nicht aus dem Weg geräumt hat. II. Schuldpunkt 1. Anklagevorwurf Der eingeklagte Sachverhalt ergibt sich aus der beigehefteten Anklageschrift (Urk. D1/31 S. 3 ff.), darauf kann verwiesen werden. 2. Ausgangslage

E. 12

Mai 2018, um 06:27:00 Uhr, wurden mittels Western Union schliesslich EUR 300.– an den Beschuldigten 3 überwiesen. Sender war A._____, der Beschuldigte 1, mit der Rufnummer 1. Das Geld wurde von G._____, Litauen, vom Wohnort des Beschuldigten 1, überwiesen (Urk. D1/8 Beilage 4). Anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 22. Oktober 2019 erklärte der Beschuldigte 3 in Bezug auf die beiden Einbruchdiebstähle, er habe jeweils den Bus für den Transport der Fahrräder reserviert und bezahlt (Urk. D1/3/4 S. 9). Während der delegierten Einvernahme vom 16. August 2019 bestätigte er auf Vorhalt des oben wiedergegebenen Gesprächs zwischen ihm und dem Beschuldigten 2, es sei darin um die Reservation des Kleinbusses, welcher für den Abtransport des Deliktsguts aus dem Einbruchdiebstahl vom 15./16. Mai 2018 benutzt wurde, gegangen (Urk. D1/3/2/2 F/A 48-52). Auf Vorhalt des Auszuges der genannten Geldüberweisung gab der Beschuldigte 3 zu Protokoll, er wisse es nicht ausführlich, aber wahrscheinlich habe er die EUR 300.– für den Bus erhalten. Wahrscheinlich sei es so gewesen (a.a.O. F/A 62 f.). Daraus sowie mit Blick auf die zeitliche Abfolge folgt, dass es sich bei den überwiesenen EUR 300.– um die Miete für den Bus handeln musste, welcher für den Transport des Deliktsguts aus

- 34 - dem Einbruchdiebstahl bei der O.____ AG benutzt wurde. Es handelte sich um den Beschuldigten 1, welcher die Busmiete finanzierte. 5.5. Zudem ergab die RTI auf die Telefonnummer des Beschuldigten 1 1, dass die Rufnummer im Zeitraum vom 17. Mai 2018 bis 22. Mai 2018, mithin ab unmittelbar nach dem ersten Einbruchdiebstahl bis unmittelbar nach dem zweiten Einbruchdiebstahl, insgesamt fünfmal im schweizerischen Netz über dieselbe Funkantenne in N.____ eingeloggt war (Urk. D1/5/1/5). Hierfür hatte der in Litauen wohnhafte Beschuldigte 1 keine nachvollziehbare Erklärung. Hinsichtlich seines Einwandes, er habe zu diesem Zeitpunkt die genannte Rufnummer nicht mehr genutzt, der nicht verhängt, kann auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen werden (E. II. 5.8.). Es ist zu bemerken, dass N.____ zufälligerweise auf dem direkten Weg zwischen dem Tatort P.____ und Q.____, wohin die Fahrräder transportiert wurden, liegt. Dies ist ein weiteres Indiz, dass der Beschuldigte 1 der "F".____ ist, der vor Ort an den Einbruchdiebstählen mitgewirkt hat. Soweit der Beschuldigte 1 geltend machte, er habe sich nie eingeloggt und immer über Viber telefoniert, indem er Orte aufgesucht habe, wo er zu Wifi gelangen konnte (Urk. 206 S. 21), ist dies mit Blick auf die dargelegte RTI-Auswertung widerlegt. Aus allfälligen in den letzten sechs Monaten vor der Verhaftung des Beschuldigten 1 über Viber geführten Telefongesprächen mit der

Rufnummer 2 kann nichts Relevantes für die Frage der Nutzung der Rufnummer 1 im Tatzeitraum gewonnen werden. Dieser Beweisantrag (Urk. 206 S. 22) ist daher abzuweisen. 5.6. Soweit die Verteidigung des Beschuldigten 1 geltend machte, es könne sich bei der aktenkundigen Überweisung von EUR 300.– nicht um die Busmiete handeln, weil bei der angeblich benutzten Firma R._____ Transporter schon ab EUR 29.– pro Tag gemietet werden könnten (Urk. 206 S. 20), muss ihr entgegengehalten werden, dass der günstigste Tarif bei R._____ bei Spontanmiete eines Kleinbusses ab S._____/T._____/U._____ zwischen EUR 100.– und 190.– für drei Tage beträgt, wobei eine Kautionsleistung werden muss (vgl. www.R._____.com [besucht am 14. Oktober 2021]). Dass der Beschuldigte 3 – entgegen der Darstellung der Verteidigung des Beschuldigten 1 – einen Bus für

- 35 - EUR 200.– bei einem Bekannten des Beschuldigten 2 ohne Leistung einer Kautionsleistung mieten konnte (Anhang zu Urk. D1/3/2/2 Tü-Protokoll vom 8. Mai 2018, 14:47:21 Uhr), erscheint daher durchaus nachvollziehbar und überzeugt. Wie gesehen, gab der Beschuldigte 2 gegenüber dem Beschuldigten 1 lediglich vor, die Busmiete betrage EUR 300.– (Anhang zu Urk. D1/3/2/2 Tü-Protokolle vom 8. Mai 2018, 14:47:21 Uhr und 17:01:37 Uhr). Der Beweisantrag auf Einholung einer Expertise über die Mietpreise von Transportern in Deutschland (Urk. 206 S. 20, Urk. 309 S. 12) ist abzuweisen, sind die marktüblichen Mietpreise von Transportern bis 3.5 Tonnen aufgrund des Besuchs der Website der von der Verteidigung angeführten Firma R._____ doch ohne Weiteres bekannt. Im Übrigen wurde der Bus wie gesehen bei einem Bekannten des Beschuldigten 2 gemietet. 5.7. Der Beschuldigte 1 liess vor Vorinstanz durch seinen Verteidiger anerkennen, dass er die Überweisung von EUR 300.– an den Beschuldigten 3 vorgenommen hat. Ebenso eine zweite Überweisung von EUR 450.–, welche von seiner Frau ausgeführt wurde (vgl. dazu die Ausführungen zum zweiten Einbruchdiebstahl). Der Gesamtbetrag von EUR 750.– sei jedoch als Entgelt für Autoteile und Transport überwiesen worden. Dass die Überweisungen in der "periode suspecte" erfolgten, belege gerade nicht seine Tatbeteiligung. Vielmehr belegten diese Vorgänge, dass insbesondere nach der Warnung durch E._____ (dass die Gespräche abgehört würden) und dem weiteren Reden über "F"._____ bewusst eine Spur gelegt worden sei, um "F"._____ bzw. ihn als Kopf der Bande hinzustellen (Urk. 121 S. 25 f.). Heute führte der Beschuldigte 1 aus, er könne sich nicht genau an die Überweisungen erinnern. Wenn es aber zu diesen Überweisungen gekommen sei, hätten sie möglicherweise mit seinem damaligen kleinen Business bzw. Geschäft zu tun gehabt. Zu dem Zeitpunkt habe er ein kleines Geschäft mit dem Schwerpunkt Ankauf von Autoersatzteilen geführt (Urk. 308 S. 12). Bereits aufgrund des der ersten Geldüberweisung vorangehenden Telefongesprächs zwischen dem Beschuldigten 1 mit der Rufnummer 1 und dem Beschuldigten 2, worin man ausdrücklich von EUR 300.– für die Busmiete und nicht etwa für Autoersatzteile sprach, ist dies nicht überzeugend. Auch der Beschuldigte 3 gab – wie bereits gesehen – auf Vorhalt

- 36 - des Western Union-Auszugs, aus welchem hervorgeht, dass der Beschuldigte 1 EUR 300.– an den Beschuldigten 3 überwies, an, dass diese Transaktion wahrscheinlich zur Bezahlung der Busmiete getätigt worden sei (Urk. D1/3/2/2 F/A 62 f.). Mit anderen Worten sprach auch der Beschuldigte 3 nie von einem Autoteilkauf. Solches wird einzig vom Beschuldigten 1 pauschal behauptet. Insbesondere hat der Beschuldigte 1 nie substantiiert dargelegt, für was die Überweisung konkret erfolgt sein soll bzw. was er vom Beschuldigten 3 gekauft haben will, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweise vernünftigerweise erwartet werden dürfte, sondern beschränkte sich darauf, eine

pauschale Behauptung aufzustellen, die durch nichts glaubhaft gemacht wurde. Seine Darstellung, er habe just zur Zeit, als die Beschuldigten 2 und 3 mit mindestens einer weiteren Person die verfahrensgegenständlichen Einbruchdiebstähle planten und die Drittperson EUR 300.– und EUR 450.– an den Beschuldigten 3 für die Miete des Busses für den Transport der gestohlenen Fahrräder nach Deutschland überwies – dies ergibt sich aus den abgehörten Gesprächen – exakt dieselben Beträge ebenfalls an den Beschuldigten 3 überwies, was jedoch ein Entgelt für Autoteile und Transport gewesen sei, erweist sich damit als Schutzbehauptung. Ob die überwiesenen Beträge auch üblich sind für Autoersatzteile, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Und auch wenn sich mit der Einholung sämtlicher Akten der Western Union und jene der Money Gram über vom Beschuldigten in der Zeit von 2015 bis Ende 2018 vorgenommene Überweisungen allenfalls beweisen liesse, dass der Beschuldigte 1 regelmässig Geldüberweisungen getätigt hat, lässt sich daraus noch keine Erkenntnis hinsichtlich der fraglichen Überweisungen gewinnen. Entsprechend ist der Beweisantrag auf Einholung der genannten Unterlagen (Urk. 206 S. 19 f.) abzuweisen. Die von der Verteidigung angeführte Warnung von E._____ (vgl. auch Urk. 309 S. 26) erfolgte am 30. Mai 2018, mithin erst nach beiden Einbruchdiebstählen bzw. nach Tatausübung. Die Mehrzahl der abgehörten Gespräche zwischen den Beschuldigten 2 und 3 über die Einbruchdiebstähle und den Tatbeteiligten "F"._____ hat davor stattgefunden (insbesondere auch die detaillierten Schilderungen des Beschuldigten 2 zum Ablauf der ersten Tat). E._____ äusserte am 30. Mai 2018 die Vermutung, dass

- 37 - die Telefone abgehört werden und erklärte, er wolle künftig nur noch per E-Mail kommunizieren (Rechtshilfeakten aus Deutschland in Kopie [roter Ordner II], STA S._____ Sonderband TKÜ S. 58, TÜ-Protokoll vom 30. Mai 2018, 10:28:41 Uhr). Hinweise, dass die Beschuldigten 2 und 3 vor diesem Zeitpunkt Anhaltspunkte für die Überwachung hatten oder sogar davon wussten, liegen nicht vor. Solche wurden denn auch weder vom Beschuldigten 1 noch von dessen Verteidiger vorgebracht. Wäre dem so gewesen, machten die massiven Eigenbelastungen der Beschuldigten 2 und 3 denn auch keinen Sinn. Es verhielt sich nämlich so, dass sie sich in den abgehörten Gesprächen vor allem selber belasteten. Ein Zweck bzw. eine Motivation, den Beschuldigten 1 zu Unrecht zu belasten, ist zudem nicht ersichtlich. Ferner ist festzuhalten, dass sich aus dem von der Verteidigung heute eingereichten V._____ -Artikel (Urk. 310/5) nichts zu Gunsten des Beschuldigten 1 ableiten lässt. Dass sie von den Abhörungen Kenntnis hatten und die Strafuntersuchung steuerten, wie die Verteidigung des Beschuldigten 1 suggerierte (Urk. 309 S. 32), fällt folglich nicht ernsthaft in Betracht bzw. geht nicht über ein rein hypothetische Möglichkeit ohne objektive Anhaltspunkte hinaus. 5.8. Der Beschuldigte 1 liess weiter geltend machen, die Rufnummer 1 gehöre der Firma W._____ in G._____, bei welcher er bis spätestens März 2018 angestellt gewesen sei. Im Rahmen dieser Berufstätigkeit habe er diese Rufnummer als Geschäftsnummer benutzt. Die Rufnummer habe er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückgegeben, indem er das Telefon und die SIM-Karte ausgehändigt habe. Im Tatzeitraum habe er mithin nichts mehr mit dieser Rufnummer zu tun gehabt. Dass die Rufnummer gemäss Überweisungs- beleg trotzdem noch bei Western Union unter seinem Namen registriert gewesen sei, erkläre sich wie folgt: Auf den Überweisungsstellen müsse man sich lediglich in der Regel ausweisen. Kleinere Filialen von Western Union verzichteten bei ihnen bekannten Personen auch auf die Kontrolle des Ausweises. Eine einmal an- gegebene Rufnummer werde bei einer neuerlichen Überweisung automatisch mitverwendet. Deren Gültigkeit werde nicht überprüft. Weiter hält er dafür, dass in den

baltischen Staaten (Litauen) nur noch Mobiltelefonnummern verwendet würden und diese Staaten das Festnetz ausser Betrieb setzten sowie es üblich

- 38 - sei, dass mehrere SIM-Karten derselben Rufnummer verwendet würden. SIM- Karten würden in den baltischen Staaten ohne das Vorlegen des Ausweises und ohne Registrierung der Adresse des Benützers herausgegeben. Deshalb könne über die Zurechnung der Rufnummer zum Beschuldigten 1 nur gesprochen werden, wenn feststehe, dass keine zweite SIM-Karte herausgegeben worden sei (Urk. 206 S. 15-18, Urk. 309 S. 14-22). Zu Letzterem ist zu sagen, dass sich die Verteidigung darauf beschränkte, allgemeine Ausführungen dazu zu machen, wie es sich in den baltischen Staaten üblicherweise mit der Verwendung von Mobilrufnummern verhalte. Eine allfällige Praxis im Baltikum in Bezug auf die Herausgabe und Verwendung von SIM-Karten sagt indes nichts über die Verwendung der Rufnummer 1 aus. Der Beweisantrag auf Einholung einer Expertise betreffend die Telefonpraxis von Durchschnittsbürgern aus dem Baltikum (Urk. 206 S. 22, Urk. 309 S. 12) ist entsprechend abzuweisen. Der Beschuldigte 1 machte nie konkret geltend, es hätten zum Tatzeitpunkt tatsächlich mehrere SIM-Karten der Rufnummer 1 existiert, geschweige denn, dass diese von unterschiedlichen Personen verwendet wurden. Hinweise, dass dem so gewesen wäre, fehlen gänzlich. Es handelt sich um eine rein theoretische Möglichkeit, wofür keine objektiven Anhaltspunkte bestehen, weshalb sie auszuschliessen ist. Entsprechend ist auch der Beweisantrag auf Einholung einer Auskunft bei der Betreibergesellschaft, welche die Rufnummer herausgegeben hat, betreffend "die Entwicklung der Voraussetzungen für die Herausgabe dieser Rufnummer" abzuweisen. Eine Auskunft, wonach mehrere SIM-Karten existierten, vermöchte das Beweisergebnis im Übrigen nicht zu erschüttern. Die weiteren Behauptungen des Beschuldigten 1 sind abwegig. Träfen diese zu, würde dies bedeuten, dass ein Arbeitnehmer der angeblich früheren Arbeitgeberin des Beschuldigten 1 der Drahtzieher (vgl. dazu hinten E. II.5.15.-16.) der Einbruchdiebstähle wäre, welcher zufälligerweise den in Deutschland lebenden Beschuldigten 2 ebenfalls gekannt hätte und mit Letzterem darüber telefoniert hätte, dass die Busmiete für den ersten verfahrensgegenständlichen Einbruchdiebstahl 300.- Euro koste und ein paar Tage später, unmittelbar vor der ersten Tatausübung, genau dieser Betrag dann aber vom Beschuldigten 1 zufälligerweise an den Beschuldigten 2 überwiesen wurde. Zudem wäre

- 39 - hinzugekommen, dass dieser unbekannte Drahtzieher, welcher nicht der Beschuldigte 1 sein soll, zufälligerweise von den Beschuldigten 2 und 3 "F"._____ " genannt wurde. Dabei ist zu beachten, dass der in Litauen gängige Vornamen A._____ auf Russisch – in welcher Sprache sich die Beschuldigten 1, 2 und 3 miteinander unterhielten – nicht existiert und stattdessen "F"._____ " üblich ist (vgl. dazu nachfolgend E. II.5.10.). Eine solche Häufung von Zufällen ist derart unwahrscheinlich und unglaublich, dass sie nicht ernsthaft in Betracht fällt. Es bestehen folglich keine ernsthaften Zweifel daran, dass der Beschuldigte 1 im inkriminierten Zeitraum die Rufnummer 1 (weiterhin) benutzte, so wie es sich aus dem Überweisungsbeleg von Western Union ergibt, selbst wenn die bei Western Union hinterlegte Rufnummer nicht bei jeder Überweisung aktualisiert werden muss. Die Einholung einer Expertise bei Western Union zu dieser Frage (Urk. 206 S. 18 f., Urk. 309 S. 17) ist folglich vernachlässigbar, weshalb dieser Beweisantrag abzuweisen ist. Die aus den vorliegenden Beweisen gewonnene Erkenntnis vermöchte eine Befragung der Mitglieder der Geschäftsleitung der Firma W._____ zur Nutzung der genannten Rufnummer nicht zu erschüttern, weshalb auch dieser Beweisantrag (Urk. 309 S. 19-21, Urk. 206 S. 16 f.)

abzuweisen ist. Wie die Verteidigung des Beschuldigten 1 darauf kommt, dass D._____ Zugriff auf die genannte Rufnummer gehabt haben könnte, ist nicht nachvollziehbar. Der Umstand, dass D._____ bei der Verhaftung zusammen mit dem Beschuldigten 1 unterwegs war und sich im Auto eine Sturmhaube mit der DNA von D._____ befand, begründet kein Indiz dafür, dass er jemals Zugriff auf die Rufnummer hatte. Hinweise, dass AA._____ Zugriff auf die Rufnummer gehabt haben soll, bestehen ebenfalls nicht (vgl. Urk. 309 S. 20 f.). Abklärungen dazu waren entsprechend nicht vonnöten. Da einzig entscheidend ist, wer die Rufnummer benutzt hat und nicht, wer jeweils die Rechnungen bezahlt hat, sind die Anträge auf Einholung eines Gutachtens über die Betreibergesellschaft der Rufnummer 1, auf Bezug aller Rechnungen bzw. Belege über Prepaidkarten ab Januar 2018 für diese Rufnummer samt Belege des Zahlungsortes (Urk. 206 S. 15 f., Urk. 209 S. 20 f.) ebenfalls abzuweisen. 5.9. Die Verteidigung des Beschuldigten 1 brachte weiter vor, der Beschuldigte 1 werde ausser von seinem Sohn und seiner Frau von niemandem in Litauen - 40 - "F"._____ genannt (Urk. 206 S. 14 f., Urk. 309 S. 32). Die Beschuldigten 2 und 3 stammen aus Lettland und sprechen untereinander Russisch. Zudem sprachen sie auch mit dem Beschuldigten 1 Russisch (Anhänge zu Urk. 3/2/2). Im Übrigen hat der Beschuldigte 1 eingeräumt, dass der Name A._____ in der russischen Sprache nicht existiert und sich Russen daher untereinander mit dem Namen "F"._____ ansprechen (Urk. 206 S. 14 f.). Dies deckt sich im Kern mit den Ausführungen der in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung anwesenden Dolmetscherin, welche auf Nachfrage des Vorsitzenden ausführte, bei den Namen "A._____" und "F"._____ handle es sich um den gleichen Namen in unterschiedlicher Schreibweise. So sei in Litauen die Schreibweise "A._____" gebräuchlich, wohingegen der Name auf Russisch "F"._____ laute. "F"._____ sei ein Kosename, der "kleiner F"._____ bedeute (Prot. I S. 48). Auch wenn der Beschuldigte 1 in Abrede stellte, dass "F"._____ eine russische Kurzform oder ein Kosename sei (Urk. 206 S. 15), ist dennoch klar, dass die Russisch sprechenden Beschuldigten 2 und 3 den Beschuldigten 1 "F"._____ genannt haben, da der Name A._____ unbestritten in der russischen Sprache nicht existiert und Russen untereinander den Namen "F"._____ verwenden. Auf weitere Abklärungen kann bei dieser Sachlage verzichtet werden. Der Beweisantrag auf Einholung einer Expertise über die Nationalität und Muttersprache des Beschuldigten 1 bzw. dessen Ehefrau sowie über die kulturell gebräuchliche Verwendung der Vornamen F"._____ bzw. A._____ in der russischen bzw. litauischen Sprache (Urk. 206 S. 14 f., Urk. 309 S. 12) ist abzuweisen. Soweit die Verteidigung des Beschuldigten 1 suggeriert, die Beschuldigten 2 und 3 hätten mehrere Personen als "F"._____ bezeichnet (Urk. 309 S. 31 f.), kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden. Dass sie im Zusammenhang mit "F"._____ auch Autos bzw. mögliche Autokäufe thematisierten, bedeutet höchstens, dass sie von der offenbar legal betriebenen Tätigkeit des Beschuldigten 1 Kenntnis hatten. 5.10. Insgesamt besteht eine für die Täterschaft des Beschuldigten 1 überzeugend sprechende Indizienlage, für die der Beschuldigte 1 keine annähernd plausible Erklärungen zu liefern vermag. Fehlen Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner entlastenden Behauptungen, darf das Gericht in freier Beweiswürdigung

- 41 - zum Schluss kommen, dessen Vorbringen seien unglaubhaft (vgl. hierzu Urteile des Bundesgerichts 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 4.4; 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 1.6 [nicht publ. in BGE 138 IV 47]; 6B_30/2010 vom 1. Juni 2010 E. 4.1 mit Hinweisen; 1P.641/2000 vom 24. April 2001, publ. in: Pra 90/2001 Nr. 110, E. 3;

SCHMID/JOSITSCH, Handbuch StPO, 3. Aufl., 2017, N 231; Entscheid des EGMR vom 8. Februar 1996, Murray gegen Vereinigtes Königreich, in: EuGRZ 1996, S. 587, Nr. 47; MEYER-LADEWIG/HARRENDORF/KÖNIG, EMRK, Handkommentar, 4. Aufl., 2017, Art. 6 N 138 mit Hinweisen). Die Summe der den Beschuldigten 1 belastenden Indizien und das Fehlen einer glaubhaften Erklärung dafür lassen keine vernünftigen Zweifel aufkommen, dass es sich beim Beschuldigten 1 um den Täter "F"._____ handelt, welcher am eingeklagten Einbruchdiebstahl bei der O._____ AG im Sinne der Anklage beteiligt war. Rein ergänzend ist im Sinne der diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz festzuhalten, dass es dem Beschuldigten 1 nach der Überweisung der 300.– Euro ohne weiteres möglich war, zur Tatausführung in die Schweiz zu reisen, standen ihm hierfür doch drei Tage zur Verfügung. 5.11. Am 14. Mai 2018, in der Vortatphase, schilderte der Beschuldigte 2 in einem Telefongespräch mit dem Beschuldigten 3 "F"._____ habe gemeint, es sei geplant, bis Ende der Woche sogar zwei Mal zu fahren, aber der Bus müsse weiss sein (Urk. D1/2/4/9/5 S. 69, Tü-Protokoll vom 14. Mai 2018, 14:56:25 Uhr). Am 17. Mai 2018 schilderte der Beschuldigte 2 dem Beschuldigten 3, dass er am nächsten Tag wieder "zu diesem Mann" fahren müsse. Dieser habe ihm gesagt, dass sie ("wir") in der Nacht von Sonntag auf Montag oder von Montag auf Dienstag (21./22. Mai 2018) "eine zweite Ladung machen würden". Der Beschuldigte 2 habe dann "Geld für das Auto, für dies und jenes" verlangt, worauf der andere zugesichert habe, alles zu klären (Urk. D/12/1/2/1 Tü-Protokoll vom

E. 17

Mai 2018, 17:58:15 Uhr). Hierbei ging es um den zweiten Einbruchdiebstahl, welcher schliesslich in der Nacht vom 21./22. Mai 2018 bei der AC._____ stattfand. Der dritte Mann sollte wiederum – wie beim ersten Einbruchdiebstahl – die Busmiete bezahlen und offenbar auch für weitere Auslagen aufkommen. Wie gesehen, hatte der Beschuldigte 3 für beide Einbruchdiebstähle den Bus für den

- 42 - Transport des Deliktsgutes gemietet und bezahlt (vgl. dazu vorne E. II.5.4.). Dies bestätigte er auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. Juli 2019 (Urk. D1/3/3/2 F/A 74). Am 19. Mai 2018 teilte der Beschuldigte 2 dem Beschuldigten 3 mit, dass der Mann ("er") 450.– Euro überwiesen habe und wies den Beschuldigten 3 an, das Geld bei Western Union abzuheben. Wie die Verteidigung des Beschuldigten 1 sodann richtig ausführte (Urk. 309 S. 31 f.), erklärte er weiter: "Wenn du um fünf kommst, kaufen wir zusammen Lebensmittel ein. Dazu brauche ich das Geld." Weiter führte er aus: "Wir müssen noch die Folie kaufen. Nun... Er hat darum gebeten..." (Urk. D1/2/1/2/1 Tü-Protokoll vom

E. 19

Mai 2018 die Ehefrau des Beschuldigten 1 von G._____ aus 450.– Euro an den Beschuldigten 3 überwiesen hatte (Urk. D1/8 Beilage 4). Der Beschuldigte 1 musste folglich zwischen den Taten gar nicht zurückreisen, weshalb der vom Verteidiger aufgeworfenen Frage, ob dies praktisch zeitlich möglich gewesen wäre, nicht nachgegangen werden muss. Daraus und insbesondere aus der nahezu identischen Vorgehensweise wie beim ersten Einbruchdiebstahl ergibt sich, dass der Beschuldigte 1 in derselben Weise auch beim zweiten Einbruchdiebstahl mitgewirkt hat. Für das Argument des Beschuldigten 1, wonach

- 43 - die Überweisung von 450.– Euro für Autoteile gedacht gewesen sei, bestehen keine Anhaltspunkte (vgl. dazu auch vorne E. II.5.6.). Dieses Vorbringen ist als

Schutzbehauptung zu werten. 5.13. Unmittelbar nach der ersten Tat, am 16. Mai 2018, gab der Beschuldigte 2 dem Beschuldigten 3 die Anweisung von "F"._____ weiter, man müsse die Fahrräder in Folie einwickeln (Urk. D1/2/1/2/1 Tü-Protokoll vom 16. Mai 2018, 11:16:35 Uhr, S. 2). Am 19. Mai 2018 sagte der Beschuldigte 2 erneut zum Beschuldigten 3, sie müssten noch Folie kaufen, weil "er" darum gebeten habe. "Die komplette vorhandene Produktion" müsse mit Folie verpackt werden (Urk. D/12/1/2/1 Tü-Protokoll vom 19. Mai 2018, 12:49:47). Die in der Folge sichergestellten, aus den beiden Einbruchdiebstählen stammenden Fahrräder waren allesamt in schwarze Folie eingewickelt. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte 2 sodann, dass sowohl die Fahrräder aus dem ersten als auch diejenigen aus dem zweiten Einbruchdiebstahl in schwarze Folie eingepackt wurden und es ansonsten keine speziellen Einpack-Kriterien gab (Prot. I. S. 32 f.). Daraus ergibt sich, dass offenbar der Beschuldigte 1 die Anweisung gegeben hatte, die gestohlenen Fahrräder in Folie einzupacken. Aus dem Umstand, dass sowohl die Fahrräder der O._____ AG als auch jene der AC._____ mit derselben Folie umwickelt vorgefunden wurden, folgt, dass man auch diesbezüglich identisch vorging, sich die Weisung des Beschuldigten 1 damit auf das Deliktsgut beider Einbruchdiebstähle bezog. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass der Beschuldigte 1 am zweiten Einbruchdiebstahl im gleichen Masse wie am ersten beteiligt war. Schliesslich ist nochmals festzuhalten, dass die Rufnummer des in Litauen wohnhaften Beschuldigten 1 1 im Tatzeitraum mehrmals über die Funkantenne in N._____ eingeloggt war und N._____ zufälligerweise auf dem direkten Weg zwischen dem Tatort P._____ und Q._____, wohin die Fahrräder transportiert wurden, liegt (vgl. dazu vorne E. II.5.5.). Dies spricht auch hinsichtlich des zweiten Einbruchdiebstahls für eine Tatbeteiligung bzw. ein Mitwirken des Beschuldigten 1 vor Ort.

- 44 - 5.14. Nachdem ein Teil der gestohlenen Fahrräder, welche von AB._____ nach Litauen hätten transportiert werden sollen, von der Polizei beschlagnahmt worden war, sagte der Beschuldigte 3 in einem Telefongespräch vom 29. Mai 2018 zum Beschuldigten 2, er wisse nicht, wie Letzterer "das alles" "F"._____ erklären solle (Urk. D1/2/1/2/1 Tü-Protokoll vom 29. Mai 2018, 23:01:37 Uhr). Am 31. Mai 2018 erzählte der Beschuldigte 2 dem Beschuldigten 3 sodann, er habe einen Anruf von "F"._____ bekommen und dieser habe ihm mitgeteilt, dass zwei Personen kommen würden, denen der Beschuldigte 2 alles erzählen und erklären müsse (a.a.O. Tü-Protokoll vom 31. Mai 2018, 10:45:41 Uhr). Damit bezog er sich auf das um 10:08:25 Uhr stattgefundene Telefongespräch mit dem Beschuldigten 1, worin Letzterer sagte, dass AB._____ mit seiner Idee, Zettel [Lieferscheine] zu machen, an der schlimmen Situation Schuld sei und der Beschuldigte 2 ihn nicht daran gehindert habe. Es würden zwei Personen kommen, welche die Situation überprüfen würden, denen der Beschuldigte 2 alles zeigen und erklären müsse, und die untersuchen würden, ob es einen Verräter gegeben habe. Weiter wies der Beschuldigte 1 den Beschuldigten 2 an, seine alte Handynummer wieder zu benutzen und dem Beschuldigten 3 sowie der Mutter zu sagen, dass sie mit niemandem darüber reden sollten (Anhang zu Urk. D1/3/1/4 Tü-Protokoll vom 31. Mai 2018, 10:08:25 Uhr). Ferner besprach er sich mit dem Beschuldigten 2 über die Strategie, welche man gegenüber der Untersuchungsbehörde fahren wolle. Er wies den Beschuldigten 2 an, zu schweigen. Zudem solle er aufpassen, dass auch der Beschuldigte 3 und die Mutter nichts sagen würden. Schliesslich müsse er aufpassen, dass es nicht zu viele Mitwirkende gebe (Urk. D1/2/4/9/5 Tü-Protokoll vom 2. Juni 2018, 18:38:01 Uhr und 19:44:52 Uhr). Der Beschuldigte 1 hatte demnach eine tragende Rolle inne. Er hielt die "Zügel" in den Händen und prüfte auch, als

die Fahrräder aus der Lagerhalle verschwunden waren, ob es einen Verräter gab. 5.15. Insgesamt besteht eine für die Täterschaft des Beschuldigten 1 überzeugend sprechende Indizienlage, für die der Beschuldigte 1 keine annähernd plausible Erklärungen zu liefern vermag. Fehlen Anhaltspunkte für die Richtigkeit seiner entlastenden Behauptungen, darf das Gericht in freier Beweiswürdigung zum Schluss kommen, dessen Vorbringen seien unglaubhaft (vgl. hierzu Urteile

- 45 - des Bundesgerichts 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 4.4; 6B_453/2011 vom

E. 20

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B._____ wird für ihre Bemühungen und Auslagen mit Fr. 20'609.45 (inkl. Fr. 1'473.45 Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Davon wurden bereits Fr. 4'370.65 (inkl. Mehrwertsteuer) akonto von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich an die vormalige amtliche Verteidigerin des Beschuldigten B._____ (Rechtsanwältin lic. iur. Y._____) ausbezahlt. Die Bezirksgerichtskasse wird angewiesen, den noch offenen Betrag von Fr. 16'238.80 (inkl. Fr. 1'161.00 Mehrwertsteuer) auszuführen.

E. 21

Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten C._____ wird für ihre Bemühungen und Auslagen mit Fr. 21'623.90 (inkl. Fr. 1'546.00 Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

- 80 -

E. 22

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 15'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Beschuldigter A._____: Fr. 5'000.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 591.35 Auslagen (Gutachten) Fr. 1'900.00 Telefonkontrolle Fr. 1'645.90 Auslagen Fr. 1'975.00 Auslagen Polizei Fr. 805.80 Entschädigung Dolmetscher Untersuchungsbehörde Entschädigung amtliche Verteidigung Beschuldigter Fr. 53'850.00 A._____ Beschuldigter B._____: Fr. 2'100.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 116.30 Auslagen (Gutachten DNA Spur Auswertung) Fr. 270.00 Entschädigung Dolm. (Übersetzung Strafregisterauszug) Entschädigung amtliche Verteidigung Beschuldigter Fr. 20'609.45 B._____ Beschuldigter C._____: Fr. 3'000.00 Gebühr für das Vorverfahren Fr. 116.35 Auslagen (Gutachten DNA Spur Auswertung) Fr. 21'623.90 Entschädigung amtliche Verteidigung Beschuldigter C._____

E. 23

Die Entscheidgebühr wird wie folgt auferlegt: Fr. [...] [...] Fr. [...] [...] Fr. 3'750.00 Beschuldigter C._____ Die Kosten der Untersuchung und die übrigen gerichtlichen Verfahrenskosten, ausser die- jenigen der amtlichen Verteidigung, werden den Beschuldigten [...] C._____ anteilmässig gemäss Auflistung in Dispositivziffer 22 auferlegt.

- 81 - Die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten [...] C._____ werden auf die Ge- richtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Die Beschuldigten [...] C._____ haften solidarisch für die gesamten Gerichts- und Unter- suchungskosten." 4. Eine Gebühr für den Nichteintretensbeschluss fällt ausser

Ansatz. 5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil 6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig – des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB und Ziff. 3 Abs. 2 StGB; – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB; – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB sowie – der schweren Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziffer. 2 lit. b StGB. 2. Der Beschuldigte A._____ wird bestraft mit 48 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 972 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.–.

- 82 - 3. Die Freiheitsstrafe und Geldstrafe des Beschuldigten A._____ werden vollzogen. 4. Der Beschuldigte B._____ ist schuldig – des gewerbs- und bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 139 Ziff. 2 StGB und Ziff. 3 Abs. 2 StGB; – der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB; – des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB sowie – der schweren Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziffer. 2 lit. b StGB. 5. Der Beschuldigte B._____ wird bestraft mit 26 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 608 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 6. Die Freiheitsstrafe und Geldstrafe des Beschuldigten B._____ werden vollzogen. 7. Der Beschuldigte A._____ wird im Sinne von Art. 66a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen (obligatorische Landesverweisung). 8. Der Beschuldigte B._____ wird im Sinne von Art. 66a StGB für 8 Jahre des Landes verwiesen (obligatorische Landesverweisung). 9. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 23) wird bestätigt. 10. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 5'000.–; die weiteren Kosten betragen: Fr. 15'000.– amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 Fr. 8'000.– amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 11. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten 1 zu drei Fünfteln und dem Beschuldigten 2 zu einem Fünftel auferlegt sowie zu einem Fünftel auf die

- 83 - Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung der Beschuldigten werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 12. Mündliche Eröffnung und/bzw. schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten 1 (übergeben) – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 2 im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten 2 (versandt) – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (übergeben) – den Privatkläger (versandt) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird dem Privatkläger nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtlichen Verteidigungen im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten 1 und 2 – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – den

Privatkläger und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A 13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 84 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Die Rechtsmittelfrist beginnt neu ab der Zustellung des berechtigten Entscheides zu laufen. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 29. November 2021 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz
MLaw N. Hunziker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.